

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau
Spangenberg
Tel. 05 61/7 87-12 25
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Elisabeth.Spangenberg@stadt-
kassel.de

Kassel, 14.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **30.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr lade ich ein für

**Donnerstag, 22.01.2009, 17.00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg", 1. Änderung und Ergänzung (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Witte
- 101.16.1161 -
- 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/65 "Hafenstraße" (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Witte
- 101.16.1162 -
- 3. Gelände der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter André Lippert
- 101.16.1048 -
- 4. Anrufsammeltaxen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.16.1160 -

5. **Fahrpreiserhöhungen beim NVV**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.16.1163 -
6. **Unterirdische Fußgängertunnel**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter André Lippert
- 101.16.1164 -
7. **Barrierefreier Umbau der Altmarktkreuzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.16.1167 -

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Spitzenberg
Vorsitzender

Niederschrift

über die 30. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr
am Donnerstag, 22.01.2009, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg",
1. Änderung und Ergänzung (Behandlung der Anregungen und
Beschlussfassung als Satzung) | 101.16.1161 |
| 2. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/65
"Hafenstraße" (Offenlegungsbeschluss) | 101.16.1162 |
| 3. | Gelände der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße | 101.16.1048 |
| 4. | Anrufsammeltaxen | 101.16.1160 |
| 5. | Fahrpreiserhöhungen beim NVV | 101.16.1163 |
| 6. | Unterirdische Fußgängertunnel | 101.16.1164 |
| 7. | Barrierefreier Umbau der Altmarktkreuzung | 101.16.1167 |

Vorsitzender Spitzenberg eröffnet die mit der Einladung vom 14.01.2009 ordnungsgemäß einberufene 30. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtbaurat Witte bittet darum, dass Tagesordnungspunkt 2

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/65
„Hafenstraße“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
101.16.1162

in der heutigen Sitzung abgesetzt wird, da sich noch Änderungen ergeben haben, die in die Vorlage eingearbeitet werden müssen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Vorsitzender Spitzenberg stellt die geänderte Tagesordnung fest.

1. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg", 1. Änderung und Ergänzung (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1161 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“, 1. Änderung und Ergänzung und der Behandlung der Anregungen (Anlage 2) wird zugestimmt. Er wird begrenzt, im Süden durch die Niederfeldstraße, im Osten durch die Straße Hinter den Trieschhöfen, im Norden und Westen durch den Altanenwiesenweg, einem 20 m breiten Grundstücksanteil entlang der nördlichen Grenze der Parzellen 315/28 und 28/66 der Flur 6, Gemarkung Harleshausen bis zur Wegeverbindung Carlsdorfer Straße sowie der westlichen und südlichen Grenze der Parzelle 315/28 und die Straße Am Kreuzstein.

Folgende Anregungen werden zur Kenntnis genommen:

Ziffer 1.1	mit Schreiben vom 06.05.2008
Ziffer 1.2	mit Schreiben vom 14.05.2008
Ziffer 1.3.4	mit Schreiben vom 27.05.2008
Ziffer 1.4	mit Schreiben vom 21.05.2008

Folgende Anregungen werden zum Teil berücksichtigt:

Ziffer 1.5	mit Schreiben vom 03.06.2008
------------	------------------------------

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffer 1.3.1-1.3.3	mit Schreiben vom 27.05.2008
Ziffer 1.6	mit Schreiben vom 06.05.2008
Ziffer 1.7	mit Schreiben vom 29.05.2008

Der Bebauungsplan wird nach der erfolgten Offenlage wie folgt ergänzt:

- In dem Umweltbericht wird das Kapitel 7.3.2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen, die über das übliche Maß der bauaufsichtlichen Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, verzichtet werden“.
- Ziffer 4 der Hinweise wird wie folgt ergänzt:
„Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008“.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“, 1. Änderung und Ergänzung wird nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Nach kurzer Diskussion fasst der
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg", 1. Änderung und Ergänzung (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1161, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

- 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/65 "Hafenstraße" (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1162 -

Abgesetzt

- 3. Gelände der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.1048 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zu erstellen für eine neue Nutzung des Geländes der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße, nördlich der Hessischen Landesfeuerweherschule.

Stadtverordneter Lippert, FDP-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Die anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtbaurat Witte beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr fasst bei
Zustimmung: FDP
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Gelände der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße, 101.16.1048, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. Anrufsammeltaxen Anfrage der CDU-Fraktion - 101.16.1160 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erfahrungen gibt es bisher mit Anrufsammeltaxen im Stadtgebiet Kassel?
2. Wie viele Anrufsammeltaxen werden pro Monat angefordert?
3. Gibt es Beschwerden?
4. Wie zuverlässig sind die Anrufsammeltaxen?
5. Kommen die Anrufsammeltaxen in den angegebenen Zeiten?
6. Welche Erfahrungen gibt es insbesondere mit behindertengerechten und kinderwagengerechten Fahrzeugen?
7. Funktioniert die Anforderung dieser Fahrzeuge?
8. Wie hoch sind die Einsparungen durch den Einsatz von Anrufsammeltaxen heute und in Zukunft?

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage. Stadtbaurat Witte beantwortet die Anfrage mit Ausnahme der Fragen 3 und 8 sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder. Stadtbaurat Witte sagt zu, die schriftliche Antwort der Anfrage zum Protokoll zu geben.

Da die Angelegenheit abschließend erst in ca.6 Monaten beantwortet werden kann, vereinbaren die Ausschussmitglieder einvernehmlich die Anfrage in der Ausschusssitzung im Juli diesen Jahres erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

Erneute Behandlung in der Sitzung am 02.07.2009.

5. Fahrpreiserhöhungen beim NVV

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1163 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch waren die letzten Kürzungen der Regionalisierungsmittel durch den Bund?
2. Wie hoch war die Kompensation der Kürzungen durch das Land?
3. Wie berechnen sich die in der Folge ergangenen Fahrpreiserhöhungen beim NVV?
4. Wie groß ist dabei der Einfluss anderer Faktoren wie Energiepreiserhöhungen, Lohnsteigerungen etc.?
5. Wie beurteilt der Magistrat die aktuellen Fahrpreiserhöhungen beim NVV vor dem Hintergrund der Kompensation der Kürzung der Regionalisierungsmittel durch das Land?
6. In einem von SPD und Grünen beschlossenen Antrag der Grünen vom 25.07.2007 (Vorlage Nr. 101.16.614) wurde der Magistrat aufgefordert, die NutzerInnen der Angebote des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nicht durch unangemessene Preiserhöhungen zu belasten. Hält der OB als Aufsichtsratsvorsitzender des NVV die ergangenen Fahrpreiserhöhungen tatsächlich für angemessen im Sinne der Nutzer?

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, bittet den Magistrat um die schriftliche Antwort der Anfrage und Beratung in der nächsten Sitzung. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die schriftliche Antwort wird mit der Einladung zur nächsten Ausschusssitzung versandt.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

6. **Unterirdische Fußgängertunnel**

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.1164 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft vor jeder Umbaumaßnahme von Kreuzungen in der Stadt Kassel, bei denen unterirdische Fußgängertunnel bestehen, die Stadtverordnetenversammlung gesondert über die Zukunft dieser Tunnel beschließen zu lassen.

Bei der Planung hat der Magistrat darzustellen, ob ein Fußgängertunnel im Einzelfall – im Sinne des Innenstadtleitbildes 2008 – unverzichtbar ist und/oder ob er – im Sinne des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.1994 – umgestaltet werden kann, z.B. um die Sicherheit und Barrierefreiheit durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Beleuchtung, Fahrstuhl etc.) zu erhöhen.

Stadtverordneter Lippert, FDP-Fraktion, begründet den Antrag. In der sich anschließenden Diskussion beantwortet Stadtbaurat Witte die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr fasst bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Unterirdische Fußgängertunnel, 101.16.1164, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Beig

7. **Barrierefreier Umbau der Altmarktkreuzung**

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1167 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Land Hessen Planungen vorzulegen, damit möglichst im Jahr 2009 mit dem barrierefreien Umbau der Kreuzung am Altmarkt begonnen werden kann. Die Planungen sollen vorsehen, die unterirdischen Querungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass für Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen und mobilitätsbehinderte Menschen eine sichere und barrierefreie Querung ermöglicht wird. Dafür sollen, wo nötig, die Querungen mit Aufzügen, verbesserter Beleuchtung sowie mit Kameras ausgerüstet werden.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Nach reger Diskussion fasst
der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr bei
Zustimmung: CDU, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Barrierefreier Umbau der Altmarktkreuzung, 101.16.1167, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

Ende der Sitzung: 17.55 Uhr

Alfons Spitzenberg
Vorsitzender

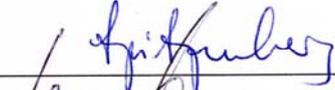
Anja Koch
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

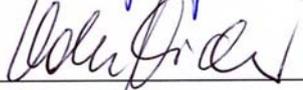
zur 30. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr am
Donnerstag, 22.01.2009, 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Alfons Spitzenberg, CDU
Vorsitzender



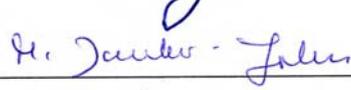
Volker Zeidler, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



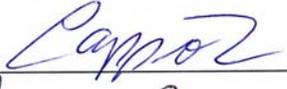
Dieter Beig, B90/Grüne
2. Stellvertretender Vorsitzender



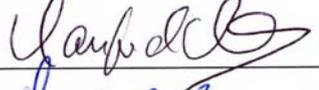
Dr. Monika Junker-John, SPD
Mitglied



Ellen Lappöhn, SPD
Mitglied



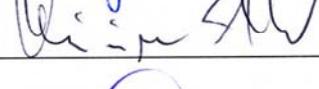
Manfred Merz, SPD
Mitglied



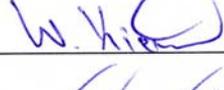
Wolfgang Rudolph, SPD
Mitglied



Dominique Kalb, CDU
Mitglied



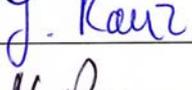
Wolfram Kieselbach, CDU
Mitglied



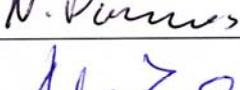
Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied



Gernot Rönz, B90/Grüne
Mitglied



Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



André Lippert, FDP
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Pasquale Malva,
Vertreter des Ausländerbeirates

Malva

Magistrat

Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat

Witte

Schriftführung

Anja Koch,
Schriftführerin

Anja Koch

Verwaltung/Gäste

STADTPLANUNG + BAUAUFSICHT

Rumpfenberg

Strassenverkehrsamt

Pätzin

Seniorenbeirat (Grant)

Kybesch

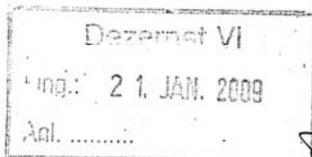
Seniorenbeirat

H. Hoff

Straßenverkehrsamt
- 66 -

ZU TOP 4

Kassel, 21.01.2009
Frau Ehrenfried
☎ 61 60



- VI -

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 22.01.2009
Vorlage-Nr. 101.16.1160, Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

Anfrage Anrufsammeltaxen

„Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erfahrungen gibt es bisher mit Anrufsammeltaxen im Stadtgebiet Kassel?
2. Wie viele Anrufsammeltaxen werden pro Monat angefordert?
3. Gibt es Beschwerden?
4. Wie zuverlässig sind die Anrufsammeltaxen?
5. Kommen die Anrufsammeltaxen in den angegebenen Zeiten?
6. Welche Erfahrungen gibt es insbesondere mit behindertengerechten und kinderwagengerechten Fahrzeugen?
7. Funktioniert die Anforderung dieser Fahrzeuge?
8. Wie hoch sind die Einsparungen durch den Einsatz von Anrufsammeltaxen heute und in Zukunft?“

Stellungnahme

Zum Fahrplanwechsel am 14.12.2008 wurde im Spätverkehr (teilweise auch morgens am Wochenende) auf den Linien 12, 21, 23, 26, 28 und 29 die Bedienung mit Anrufsammeltaxen eingeführt. Gemäß Auskunft der KVG können nach nur vier Wochen noch keine belastbare Aussagen zu diesen Verkehren getroffen werden. Beschwerden waren nur im unerheblichen Umfang zu verzeichnen. Die KVG hat einen Bericht über die Erfahrungen nach mindestens sechs Monaten Betriebszeitraum für den Monat Juli 2009 vorgesehen. Die Beantwortung der Fragen durch die KVG bezieht sich auf die vor dem 14.12.2008 bestehenden Anrufsammeltaxi-Verkehre.

zu 1.

Die im sehr geringem Umfang existierenden AST-Verkehre vor dem 14.12.2008 dienen zur Erschließung von Altenheimen, kleinen Siedlungsgebieten (z. B. Neuholland, Waldau) und wurden zusätzlich zum Linienverkehr eingerichtet. Die Abwicklung funktioniert im Großen und Ganzen problemlos. AST-Verkehre sind Lösungen für sehr geringe Fahrgastaufkommen. Sie sichern jedoch Mobilität der Bürgerinnen und Bürger zum Preis einer normalen Fahrkarte.

zu 2.

Im Jahr 2008 wurden durchschnittlich rund 920 Fahrten pro Monat angefordert bzw. durchgeführt.

zu 3.

Ja, aber die Anzahl der Beschwerden im Jahr 2008 war sehr gering.

zu 4.

Kein Unterschied zum sonstigen öffentlichen Verkehr.

zu 5.

Ja.

zu 6.

Wenn verlangt, werden entsprechende Fahrzeuge eingesetzt.

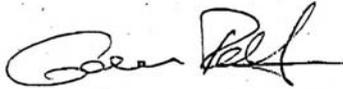
zu 7.

Beschwerden liegen nicht vor.

zu 8.

Da die bisherigen AST-Verkehre (vor dem 14.12.2008) zusätzlich zum Linienverkehr angeboten wurden, konnten keine Einsparungen erzielt werden.

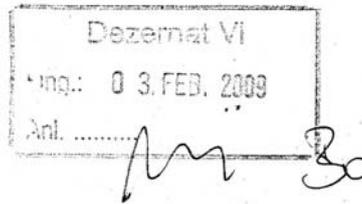
Der Auswertungszeitraum der AST-Verkehre seit dem 14.12.2008 ist zu kurz und über den Jahreswechsel nicht repräsentativ. Zukünftig werden Einsparungen erwartet. Deshalb wurde der Einsatz von AST-Verkehren im Spätverkehr geplant und realisiert. Die Erstellung eines entsprechenden Berichtes ist für Juli 2009 vorgesehen.



Gunnar Polzin

Straßenverkehrsamt
- 66 -

Kassel, 30.01.2009
Frau Ehrenfried
☎ 61 60



Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 22.01.2009
Vorlage-Nr. 101.16.1160, Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

Anfrage Anrufsammeltaxen

Nachtrag zur Frage 8 in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.01.2009

„8. Wie hoch sind die Einsparungen durch den Einsatz von Anrufsammeltaxen heute und in Zukunft?“

Stellungnahme

Die KVG hat voraussichtliche Einsparungen bei den Busleistungen von ca. 180.000 Euro jährlich berechnet. Dem stehen prognostizierte AST-Kosten von ca. 95.000 Euro gegenüber. Die jährlichen Einsparungen liegen daher bei geschätzten 85.000 Euro.

Grundlage für die Berechnung der AST-Kosten sind die Fahrgastzahlen auf den bisherigen Busfahrten und Annahmen über die künftige Häufigkeit der Inanspruchnahme. Da diese nur abgeschätzt sind, können die tatsächlichen AST-Kosten vom prognostizierten Wert nach oben wie nach unten mehr oder minder stark abweichen.

Erste gesicherte Erkenntnisse wird der entsprechende Bericht der KVG im Juli 2009 liefern.

Gunnar Polzin

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg", 1. Änderung und Ergänzung (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“, 1. Änderung und Ergänzung und der Behandlung der Anregungen (Anlage 2) wird zugestimmt. Er wird begrenzt, im Süden durch die Niederfeldstraße, im Osten durch die Straße Hinter den Trieschhöfen, im Norden und Westen durch den Altanenwiesenweg, einem 20 m breiten Grundstücksanteil entlang der nördlichen Grenze der Parzellen 315/28 und 28/66 der Flur 6, Gemarkung Harleshausen bis zur Wegeverbindung Carlsdorfer Straße sowie der westlichen und südlichen Grenze der Parzelle 315/28 und die Straße Am Kreuzstein.

Folgende Anregungen werden zur Kenntnis genommen:

Ziffer 1.1	mit Schreiben vom 06.05.2008
Ziffer 1.2	mit Schreiben vom 14.05.2008
Ziffer 1.3.4	mit Schreiben vom 27.05.2008
Ziffer 1.4	mit Schreiben vom 21.05.2008

Folgende Anregungen werden zum Teil berücksichtigt:

Ziffer 1.5	mit Schreiben vom 03.06.2008
------------	------------------------------

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

Ziffer 1.3.1-1.3.3	mit Schreiben vom 27.05.2008
Ziffer 1.6	mit Schreiben vom 06.05.2008
Ziffer 1.7	mit Schreiben vom 29.05.2008

Der Bebauungsplan wird nach der erfolgten Offenlage wie folgt ergänzt:

- In dem Umweltbericht wird das Kapitel 7.3.2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen, die über das übliche Maß der bauaufsichtlichen Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, verzichtet werden“.
- Ziffer 4 der Hinweise wird wie folgt ergänzt:
„Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008“.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“, 1. Änderung und Ergänzung wird nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Der Ortsbeirat Harleshausen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 30.10.2008 zugestimmt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 27.11.2008 und 15.12.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die zusammenfassende Erklärung mit Darlegung der Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung des Bebauungsplanes inkl. Umweltbericht (Anlage 3), die textlichen Festsetzungen (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“,
1. Änderung und Ergänzung
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch

1. Anlass der Planung

Das östlich an den Geltungsbereich angrenzende Baugebiet "Steinstückerweg" ist bis auf ein Grundstück vollständig bebaut. Zur Deckung der Baulandnachfrage im Ortsteil Harleshausen bietet sich die Fortsetzung des Bebauungskonzeptes nach Westen an.

Die in diesem Bereich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33 vorgesehene Umgehungsstraße wird nicht mehr realisiert und auch deren östlicher Verlauf wurde im angrenzenden Bebauungsplan Nr. IV/57 "Steinstückerweg" bereits überplant. Somit können die Flächen in Verlängerung der Straße „An den Niederwiesen“ mit Wohnbebauung überplant werden.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am 15.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg" und zugleich die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg / Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstraße / Am Kreuzstein“ beschlossen.

2. Örtliche Situation

Der größte Teil des Plangebietes ist bebaut und wird vorwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit großen Hausgärten und nur wenige Reihenhäuser mit kleineren Freiflächen geprägt. Da der ursprüngliche Bebauungsplan hinsichtlich der durch das Wohngebiet geplanten Durchgangsstraße nicht umgesetzt wurde, entstanden verschiedene Hinterliegergrundstücke mit aufwändigen Erschließungen.

Im nördlichen Geltungsbereich sind entlang des Altanenwiesenweges Freizeitgärten bzw. Pachtgärten und eine Pferdeweide vorhanden. Der nordwestliche Geltungsbereich umfasst baum- und strauchbestandene Randflächen oberhalb des Geilebaches.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch Wohngebiete überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäuser mit Hausgärten und nur wenige Mehrfamilienhäuser, sowie durch ein orthogonales Erschließungssystem geprägt.

Der nördliche, an den Geltungsbereich angrenzende Siedlungsraum wird durch die Geilebachaue mit Weidennutzung und zum Teil dichten Ufergehölzen bestimmt.

3. Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel 2007 (Entwurf)

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes Zweckverband Raum Kassel (Stand Oktober 2007) sind die Flächen entsprechend des Bebauungsplanes als W - Wohnbaufläche sowie ein kleiner nördlicher Teilbereich als Grünfläche dargestellt. Der nordwestliche Geltungsbereich (westlich der Straße „Am Kreuzstein“) ist als Landschaftsschutzgebiet und Grünfläche dargestellt.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IV/33

Mit Ausnahme des nordwestlichen Geltungsbereiches-Abschnittes liegt das Planungsgebiet vollständig in dem seit April 1971 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg / Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstraße / Am Kreuzstein“. In diesem Rechtsplan ist der nördliche Geltungsbereich als "Umgehungsstraße Harleshausen" und als Eigen- / Pachtgärten bzw. als Parkanlage festgesetzt, während der gesamte südliche Geltungsbereich als "Reines Wohngebiet" mit einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße ausgewiesen ist. Rechtliche Grundlage für den gültigen Bebauungsplan ist das Bundesbaugesetz vom Juni 1960 und die Baunutzungsverordnung vom November 1968. Dies wirkt sich insbesondere auf die Ermittlung der zulässigen Grundflächen aus.

Außenbereich

Die nordwestlichen Flächen des neuen Geltungsbereiches liegen gemäß der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch "über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" vom 02.06.1978 im Außenbereich.

4. Ziel und Zweck der Planung

Wichtigste Ziele des Bebauungsplanes Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“ sind die Schaffung von Wohnbauland (freistehende Einzel- und Doppelhäuser) sowie die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraumpotenziales und Ergänzung der Fußwegeverbindung entlang des Geilebaches.

Des Weiteren war erforderlich, das bestehende Planungsrecht zu aktualisieren und dem geänderten Entwicklungsbedarf anzupassen sowie die Dimensionierung, den Verlauf sowie auch das Erfordernis der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. IV/33 festgesetzten Erschließungsstraße zu überprüfen.

5. Zusammenfassung des Umweltberichtes

5.1 Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist im Hinblick auf Lebensräume für Pflanzen und Tiere heterogen strukturiert. Der größte Teil wird von Wohnbaugrundstücken eingenommen, die einen hohen Grünflächenanteil aufweisen. Den heutigen Siedlungsrand bilden Gartenflächen mit Obstbäumen, Grünländereien sowie der naturnahe, auenwaldartige Bereich am Geilebach. Letztere besitzen daher eine hohe, die anderen Flächen eine mittlere Biotopwertigkeit.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind aufgrund der bereits existierenden Besiedlung in weiten Bereichen beeinträchtigt. Die überbauten und versiegelten Flächen nehmen - bezogen auf das gesamte Plangebiet - einen Anteil von rund 30 % ein.

Das anfallende Niederschlagswasser kann zum überwiegenden Teil natürlich versickern und kommt der Grundwasseranreicherung zugute.

Die mikroklimatische Situation ist aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen und der Lage am Rande eines Kaltluftabflussgebietes als günstig zu bewerten.

Die lufthygienische Situation hingegen muss - wie im gesamten Stadtgebiet Kassel („Ballungsraum“ gemäß § 44 Bundesimmissionsschutzgesetz) - als belastet eingeschätzt werden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung der vorhandenen Gartenflächen werden Standorte und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beseitigt bzw. beeinträchtigt. Die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes werden eingeschränkt und es werden kleinklimatische Aufheizungseffekte entstehen. Hinsichtlich der lufthygienischen Belastungssituation sind keine Veränderungen zu erwarten. Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen sind zu sanieren.

5.2 Ziele des Umweltschutzes

Der Landschaftsplan (2007) des Zweckverbandes Raum Kassel stellt die bestehenden Garten- / Grünlandflächen im nordöstlichen Planbereich als „Funktionsflächen Klima und Landschaftsbild“ dar. Durch die Festsetzung einer aufgelockerten Bebauung (Einzel- und Doppelhäuser) sowie durch landschaftsangepasste Umgestaltungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen gering gehalten.

Die im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan formulierten Ziele (Erhalt von Einzelbäumen, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, Einhaltung einer Bebauungsgrenze, geringe Baudichte mit großen Grünflächenanteilen) werden zu einem großen Teil berücksichtigt.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ist Kassel wegen seiner Beckenlage in Verbindung mit einer hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen als „Ballungsraum“ festgelegt. Mit der Festsetzung zum Verbrennungsverbot bzw. zum Einsatz von Brennstoffen wurde der besonderen Vorsorge bei der Vermeidung von Luftschadstoffemissionen entsprochen.

5.3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen ist bei Abwägung zugunsten von Bebauung grundsätzlich nicht möglich.

Die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen wird mit folgenden Maßnahmen erzielt:

- Festsetzung einer niedrigen Grundflächenzahl, z.T. mit Ausschluss der nach Bau-nutzungsverordnung zulässigen Überschreitung.
- Geringfügiger Ausbau von Verkehrsflächen sowie Rücknahme von Verkehrsflächen (mittlere Erschließungsstraße, nördliche Umgehungsstraße) im rechtskräftigen Bebauungsplan.
- Herstellung der Nebenanlagen in versickerungsfähiger Form.
- Erhalt bzw. Entwicklung von Gehölzbeständen
- Neuanlage von öffentlichen Grünflächen.

Der größte Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. VI/33. Gemäß § 1a Abs. 3 (letzter Satz) Baugesetzbuch gelten damit die durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe in diesem Bereich als bereits zulässig. Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben die mit der Überarbeitung des Planes verbundenen Eingriffe hinter den möglichen

Eingriffen nach altem Planungsrecht zurück. Daher besteht im Zuge der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes kein Ausgleich- bzw. Kompensationserfordernis.

5.4 Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein kleines neues Baugebiet mit Anliegerstraße entstehen, die bestehende Bebauung kann nachverdichtet werden. Hierdurch werden Gartenflächen mit Rasen-, Wiesen-, Grabeland- und Baumbeständen beseitigt. Ihre ökologischen Funktionen werden dementsprechend eingeschränkt. Die z.T. neu geplanten öffentlichen Grünflächen werden in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt gestärkt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass keine umfangreichen erheblichen Umweltbelastungen eintreten werden. Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte sowie die Belange von Natur und Landschaft sind im Bebauungsplan berücksichtigt.

6. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch hat die Stadt Kassel mit zwei städtebaulichen Konzepten und zwei alternativen Erschließungsplanungen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 28.08.2006 bis 08.09.2006 durchgeführt. Zusätzlich erfolgten am 28.03.2007 und am 25.04.2007 Informationsveranstaltungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Anlieger.

Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vorliegende Einwände und Anregungen wurden als Stellungnahmen gewertet und mit den während der Beteiligung abgegebenen und vorgebrachten Stellungnahmen in den Abwägungsprozess einbezogen. Die Einwendungen von betroffenen Bürgern / Anwohnern / Grundstückseigentümern richteten sich durchgängig gegen die Beibehaltung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten durchgängigen Erschließungsstraße.

Den Einwendungen wurde insofern Rechnung getragen, dass die Durchgangsstraße aus der Planung genommen und lediglich eine südliche Stichstraße zur Erschließung der dort vorhandenen Wohnbaugrundstücke beibehalten wurde.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 25.08.2006 bis 22.09.2006 frühzeitig am Planungsprozess beteiligt; es wurden die zwei städtebaulichen Konzepte mit zwei alternativen Erschließungsplanungen vorgelegt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange befassten sich vorwiegend mit den Erschließungsalternativen sowie der Größe der neu herzustellenden öffentlichen Grünflächen. Bedenken wurden von der Oberen Naturschutzbehörde wegen der Lage der nordwestlichen Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet und des darin geplanten Fußweges vorgebracht.

Die Anregungen und Hinweise wurden in den Vorentwurf eingearbeitet bzw. waren aufgrund des Verzichts auf die Durchgangsstraße obsolet. Den Bedenken der Oberen Naturschutzbehörde wurde insofern Rechnung getragen, dass die Lage im

Landschaftsschutzgebiet geprüft und der Ausbaustandard des Fußweges mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

6.3 Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.08.2007 bis 05.10.2007 am Planungsprozess beteiligt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden zum größten Teil in den Entwurf eingearbeitet bzw. entsprechend berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurde die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, die innerhalb der überbaubaren Flächen vorhandenen zu erhaltende Laubbäume als solche festzusetzen. Diese Festsetzung wäre nicht sinnvoll, da sich die Baumstandorte z.T. innerhalb der geplanten Verkehrsflächen befinden bzw. so auf den Baugrundstücken liegen, dass eine Bebauung schwierig bis unmöglich wäre. Mit Hinweis auf die zwischenzeitlich geltende Baumschutzsatzung der Stadt Kassel wäre bei einer Grundstücksbebauung im jeweiligen Einzelfall über den Erhalt der Bäume zu entscheiden.

Von der Oberen Naturschutzbehörde wurden erneut Bedenken wegen der Lage der nordwestlichen Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet und des darin geplanten Fußweges vorgebracht sowie die Erstellung eines faunistischen Gutachtens angeregt. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden, indem die Lage des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich in den Entwurf

übernommen wurde. Zurückgewiesen wurden die Bedenken, dass durch den vorgesehenen Fußweg innerhalb der Grünfläche hochwertige Biotopstrukturen zerstört würden. Begründet ist die Zurückweisung damit, dass eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Herstellung des Fußweges vorliegt. Auch erfolgt durch den Wegebau keine Zerstörung hochwertiger Biotopstrukturen, da der gesamte Bereich starke Sturmschäden aufweist (Biotope sind umgebrochen). Tatsächlich werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Bestandserhaltung und Weiterentwicklung des Bereiches gesichert und das Landschaftsschutzgebiet als naturnaher Bereich erhalten und in seiner Biotopfunktion aufgewertet.

Ebenfalls zurückgewiesen wurde die Anregung der Oberen Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten einzuholen, da eine Beurteilung der Fauna im Gebiet bereits vorgenommen war. Die Bearbeitungstiefe entspricht dabei der örtlichen Differenziertheit der Biotop- und Vegetationsstrukturen, die einen Rückschluss auf die Ausprägung der Fauna zulässt.

6.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und erneute TÖB-Beteiligung im Rahmen der Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“ mit Begründung (inkl. Umweltbericht) vom 28.04.2008 bis 30.05.2008 ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nochmals beteiligt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürger- und Behördenbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung wurde von Seiten eines Bürgers die Verlegung des innerhalb der nordwestlichen Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) ge-

planten Fußweges über private Grundstücksflächen angeregt. Der Anregung wurde nach Prüfung und Abwägung nicht gefolgt, da die Wegeführung des öffentlichen Fußweges über private Grundstücksflächen nicht gewünscht und auch nicht sinnvoll ist.

Während der erneuten TÖB-Beteiligung im Auslegungszeitraum wurden von der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken hinsichtlich der Eingriffsbeurteilung, der Anwendung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch sowie der städtebaulichen Konzeption vorgebracht. Diese Bedenken konnten zurückgewiesen werden, da zum einen die Untere Naturschutzbehörde (als zuständige Fachbehörde für die Eingriffsregelung und Eingriffsbeurteilung) keine Bedenken angemeldet hatte, zum anderen durch den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. IV/33 der § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch anwendbar ist und zuletzt die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes nicht zu den von der Oberen Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen gehört.

7. Abwägung gemäß § 1 (7) Baugesetzbuch und weiteres Verfahren

Im Bebauungsplan Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“ (zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg / Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstraße / Am Kreuzstein“) wurden alle vertretbaren Möglichkeiten der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Für den Geltungsbereich wurden mehrere Planungsalternativen erarbeitet, die geprüft und im Laufe des Planungsprozesses überarbeitet wurden. Der nun vorliegende Bebauungsplan stellt das bestmögliche Ergebnis des Abwägungsprozesses dar, in dem die Belange der BürgerInnen und AnwohnerInnen sowie der Fachämter und der Träger öffentlicher Belange untereinander abgewogen und eingearbeitet wurden.

Unter dem Aspekt der Entwicklung und Nachverdichtung innerstädtischer Lagen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das gewählte Planungskonzept aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und Erschließung sowie der vorhandenen Bebauung als geeignet einzustufen ist. Mit der vorliegenden Planung wurde nach Abwägung anderweitiger Möglichkeiten zur Erreichung des Planungsziels die zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen sowie unter Beachtung der Belange der vor Ort lebenden Menschen am besten geeignete Lösung gewählt, die sich zudem, auch vor dem Hintergrund der Siedlungsstruktur, der Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit als vernünftig darstellt.

gez.

Spangenberg

Kassel, 25.09.2008

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“,
1. Änderung und Ergänzung
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

A. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

1.1

Mit Schreiben vom 06.05.2008 ging folgender Hinweis ein:
Bezüglich der Baumaßnahmen soll laufend informiert werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2

Mit Schreiben vom 14.05.2008 wurde folgender Hinweis gegeben:
Der Planungsbereich ist versorgungstechnisch zu erschließen. Die Standorte für Versorgungsanlagen und der Trassenverlauf der Versorgungsleistungen werden nach dem zukünftigen Leistungsbedarf ermittelt und festgelegt.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3

Mit Schreiben vom 27.05.2008 wurden folgende Anregungen eingegeben:

1.3.1

Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Beurteilung der Eingriffswirkung werden weiterhin aufrecht erhalten.

1.3.2

Es werden Ausführungen zur Rechtsprechung bezüglich der Funktionslosigkeit eines Bebauungsplanes wegen überholter Festsetzungen (hier Umgehungsstraße) gemacht, mit der Folgerung, dass die im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Sinne des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch als zulässiger Eingriff bewertete Flächen der Umgehungsstraße nicht als solche betrachtet werden können.

1.3.3

Weiterhin bestehen hinsichtlich der beabsichtigten Bebauungsplanung auf der Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeptionen in einigen Teilen immer noch erhebliche Bedenken. Hier wird auf die Stellungnahmen vom 11.09.2006 und 24.09.2007 verwiesen.

1.3.4

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Stellungnahme:

Den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. der Hinweis zur Kenntnis genommen.

zu 1.3.1

Wie der Eingeber selbst hinweist, wird insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. In der im Rahmen der Auslegung durchgeführten Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange werden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zum vorgenannten Sachverhalt keine Bedenken geäußert.

zu 1.3.2

Die von der Oberen Naturschutzbehörde zitierte Kommentierung der Rechtsprechung, zur Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen, zeigt die Vielfalt der hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Erforderlichkeiten. Sie sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da u. a. auch die Aufhebung der Umgehungsstraßenplanung Anlass zur Änderung des Bebauungsplanes war (vgl. Kapitel 2 der Begründung). Daraus zu folgern, dass auch die Eingriffswirkung der festgesetzten und nun überplanten Umgehungsstraße obsolet ist, kann nicht nachvollzogen werden und ist auch aus der zitierten Kommentierung zum Baugesetzbuch (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 10 Rand-Nummer 347 ff) nicht ersichtlich.

zu 1.3.3

Städtebauliche Konzeptionen gehören nicht zu den vom Eingeber zu vertretenden Belangen. Zudem ist nicht erkennbar, auf welche „Teile“ der städtebaulichen Konzeptionen in den Stellungnahmen vom 11.09.2006 und 24.09.2007 abgehoben wird.

zu 1.3.4

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.4

Mit Schreiben vom 21.05.2008 wurde darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben vom 07.09.2006 und 25.09.2007 Stellung genommen wurde. Wohnbauflächen wurden in den Entwurf für den Flächennutzungsplan 2007 aufgenommen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.4

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5

Mit Schreiben vom 03.06.2008 wurden folgende Anregungen eingegeben:

1.5.1

Als Bestandteil des Umweltberichtes fehlt in der Begründung das Kapitel zum Thema „Monitoring“, das in der Fassung für die Ämter- und Trägerbeteiligung noch enthalten war. Dies ist wieder aufzunehmen.

1.5.2

Es sollen nur mit Erdgas und Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung und Blauem Engel zugelassen werden.

1.5.3

Im Plan unter Ziffer 4 „Hinweise“ soll Folgendes aufgenommen werden:
„Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008.“

Stellungnahme:

Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.

zu 1.5.1

Wie aus dem Umweltbericht in der Begründung zu ersehen ist, werden bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, sodass auf das Kapitel im Umweltbericht als Bestandteil des Begründungstextes verzichtet wurde.

Zur Klarstellung und Ergänzung ist das Kapitel 7.3.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)“ im geänderten Wortlaut, wie folgt wieder eingesetzt worden.

„Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen, die über das übliche Maß der bauaufsichtlichen Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, verzichtet werden.“

zu 1.5.2

Der Anregung wurde bereits gefolgt, in dem mit Erdgas und Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen sind und das Umweltzeichen „Blauer Engel“ in die Festsetzung aufgenommen wurde. Der Anregung auf Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zu verzichten, wurde nicht gefolgt.

Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zählen heute zu den modernen Heizungsanlagen, deren Einbau auch staatlich gefördert wird. In den zurückliegenden Jahren erfuhr die Heizkesseltechnik eine Entwicklung hin zu energiesparenden Kesseln mit emissionsreduziertem Ausstoß. Moderne Niedrigtemperaturkessel sind einfach, preiswert und haben eine hohe Brennstoffausnutzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen sie auch weiterhin zugelassen werden, zumal sie eine gute Alternative zum Brennwertkessel sind, wenn kein Fernwärme- oder Erdgasanschluss vorhanden ist.

zu 1.5.3

Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 4 der Hinweise wird entsprechend ergänzt.

B. Anregungen von Privatpersonen

1.6

Mit Schreiben vom 06.05.2008 wurde angeregt, zur rückwärtigen Erschließung der Parzelle 26/101, eine Erschließungsbaulast auf den Parzellen 26/137, 26/138 und 26/139 eintragen zu lassen.

Stellungnahme:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Eintragung einer Erschließungsbaulast auf den o. g. Parzellen ist mit dem, mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Bebauungsplanverfahren entwickeltem Erschließungskonzept nicht vereinbar. Im Bedarfsfall ist daher die Erschließung der rückwärtigen Teilfläche auf dem eigenen Vordergrundstück sicherzustellen.

1.7

Mit Schreiben vom 29.05.2008 wurde angeregt, den geplanten Fußweg zwischen „Am Kreuzstein“ und der Carlsdorfer Straße südlich des städtischen Grundstücks 315/28 und im weiteren Verlauf auf dem vorhandenen Weg der Parzelle 28/66 zu führen.

Stellungnahme:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Zur Sicherung der Fußwegeverbindung zwischen den Wohngebieten und dem Ortskern von Harleshausen ist geplant, den vorhandenen Trampelpfad in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt in einem Mindestausbaustandard herzustellen. Eine Wegeführung über private Grundstücksflächen ist somit nicht erforderlich und auch nicht erwünscht. Auch wird die vermutete Zerstörung hochwertiger Biotopstrukturen nicht gesehen, da der gesamte Bereich zwischenzeitlich starke Sturmschäden aufweist. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Bestandserhaltung sowie auch die Weiterentwicklung der Flächen gesichert, so dass das Landschaftsschutzgebiet als naturnaher Bereich erhalten und in seiner Biotopfunktion aufgewertet wird. Der durch den Wegebau bedingte Eingriff wurde in der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan abgearbeitet. Auch liegt nach Auskunft des Umwelt- und Gartenamtes, Abteilung Landschaftsplanung, zur geplanten Befestigung des Trampelpfades die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vor.

gez.

Spangenberg

Kassel, 25.09.2008

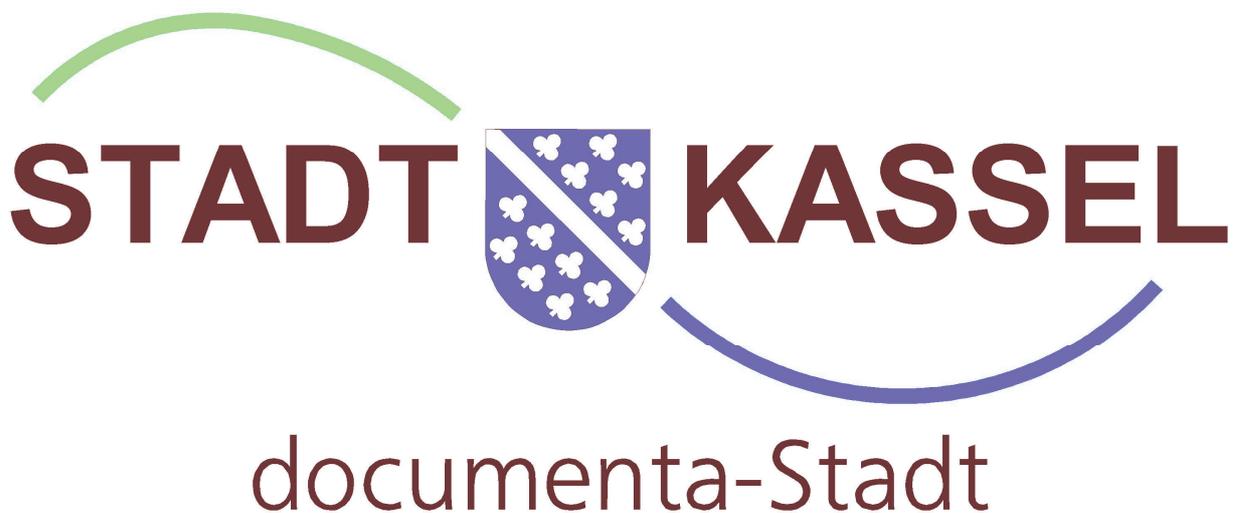
Stadt Kassel

BEBAUUNGSPLAN NR. IV/33 "ALTANENWIESENWEG"

(zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 „Altanewiesenweg / Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein“)

Stadtteil Harleshausen

Begründung



08. August 2008

INHALT

A. EINLEITUNG

1	LAGE DES PLANGEBIETES	3
2	PLANUNGSANLASS	3
3	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
4	VERFAHREN	4

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	5
6	PLANERISCHE GRUNDLAGEN	5
6.1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
6.1.1	Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel 2007 (Vorentwurf)	5
6.1.2	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IV/33	5
6.2	SONSTIGE PLANUNGEN	7
6.2.1	Aktueller Luftreinhalte- und Aktionsplan Kassel	7
6.2.2	Bombenabwurfgebiet.....	7
6.2.3	Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel 2007 (Entwurf)	7
6.2.4	Grünordnungsplan zum Bebauungsplan	7
7	UMWELTBERICHT GEM. § 2 ABS. 4 UND § 2A BAUGB	13
7.1	EINLEITUNG	13
7.1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	13
7.1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	13
7.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
7.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	13
7.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	14
7.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
7.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
7.3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	15
7.3.1	Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
7.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen..... (Monitoring).....	15
7.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15

C. PLANUNG - BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN

8	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	16
8.1	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, GESTALTUNG	16
8.2	ERSCHLIESSUNG	16
8.2.1	Ruhender Verkehr	16
8.2.2	Öffentlicher Fußweg	17
8.3	VER- UND ENTSORGUNG	17
8.4	GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN UND FESTSETZUNGEN.....	17
8.4.1	Maßnahmen innerhalb der privaten Grundstücksflächen	17
8.4.2	Öffentliche Grünflächen	18
8.4.3	Pflanzlisten	18
8.4.4	Erhaltenswerter Baumbestand	18
8.4.5	Minimierung der Flächenversiegelung.....	18
8.4.6	Einsatz von Brennstoffen.....	18
9	ÜBERNAHME AUS FACHPLÄNEN.....	19
9.1	GRÜNORDNUNGSPLAN	19
9.2	LUFTREINHALTE- UND AKTIONSPAN FÜR DEN BALLUNGSRAUM KASSEL	20
10	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ.....	20
11	KOSTEN DER MAßNAHMEN.....	21

A. EINLEITUNG

1 LAGE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten des Stadtteiles Harleshausen (Flur 6) und umfasst ca. 5,8 ha. Er grenzt im Osten an die Straße *Hinter den Trieschhöfen*, im Süden an die *Niederfeldstraße*, im Westen an die Straße *Am Kreuzstein*, im Nordwesten an die nördlichen Grenzen der Grundstücke *Am Kreuzstein 41* und *Carlsdorfer Straße 28* sowie im Norden an den *Altanenwiesenweg* und an die Gewässerparzelle des *Geilebaches*.

2 PLANUNGSANLASS

Das östlich an den Geltungsbereich angrenzende Baugebiet "Steinstückerweg" ist bis auf ein Grundstück vollständig bebaut. Zur Deckung der Baulandnachfrage im Ortsteil Harleshausen bietet sich die Fortsetzung des Baukonzeptes nach Westen an.

Die Planung der im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Umgehungsstraße ist nicht mehr aktuell und im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt. Ebenso ist der östliche Verlauf im angrenzenden Bebauungsplan Nr. IV/57 "Steinstückerweg" bereits überplant.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am 15.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 "*Altanenwiesenweg*" und zugleich die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 „*Altanenwiesenweg / Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein*“ beschlossen.

3 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Planung ist es, in Verlängerung der Straße *An den Niederwiesen* eine aufgelockerte Bebauung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern zu ermöglichen, das nördlich angrenzende Freiflächenpotenzial zu sichern und zu entwickeln sowie die Fußwegverbindung entlang des *Geilebaches* zu ergänzen.

Des Weiteren muss das bestehende Planungsrecht aktualisiert und dem geänderten Entwicklungsbedarf angepasst sowie das Erfordernis der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. IV/33 festgesetzten Erschließungsstraße (Durchgangsstraße) hinsichtlich Dimensionierung und Verlauf überprüft werden.

4 VERFAHREN

Verfahrensschritt	Fristen	Anregungen	Behandlung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	mit Schreiben vom 25.08. - 22.09.2006	Anregungen und Hinweise. ONB äußerte Bedenken wg. Lage im LSG.	Anregungen und Hinweise wurden eingearbeitet. Bedenken wurden zurückgewiesen, da die genannten Flächen nicht mehr im LSG liegen.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	28.08. - 08.09.2006	Einwendungen gegen Durchgangsstraße.	Wegen vehementer Einwendungen betroffener BürgerInnen wurde die Planung der beiden Planstraßen als Durchgangsstraßen, wie im Konzept A und B vorgesehen, nicht weiter verfolgt. Zwei neue Konzeptvarianten (Konzept A und B) mit veränderten Erschließungsformen wurden erarbeitet.
Runder Tisch der Fachämter der Stadt Kassel	27.11.2006	Anregungen und Hinweise zur Erschließung und Geltungsbereich.	Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Neu-Bearbeitung von Konzept 1 und 2.
Eigentümer-Informationsveranstaltung	28.03.2007	Vorschläge zur Erschließung.	Wurden in den Vorentwurf eingearbeitet.
Nach Auswertung der BürgerInnen-Einwendungen und Ämter-Stellungnahmen sowie als Ergebnis des Runden Tisches am 27.11.06 und der Anliegerversammlung am 28.03.2007 wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem größtmöglichen Konsens der öffentlichen und privaten Belange erarbeitet.			
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	im Sept. 2007	Anregungen und Hinweise. ONB teilweise Bedenken wg. Lage im LSG.	Anregungen und Hinweise wurden eingearbeitet, bzw. im Grundsatz übernommen bzw. begründet zurückgewiesen. LSG wurde in BPlan nachrichtlich übernommen.
Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	28.04. – 30.05.2008	Bürger-Anregung zu Fußweg; Hinweise und Anregungen; Bedenken der ONB wg. Eingriffsbeurteilung und städtebaulicher Konzeption	Anregungen und Hinweise wurden eingearbeitet, bzw. im Grundsatz übernommen bzw. begründet zurückgewiesen. Bedenken der ONB wurden begründet zurückgewiesen.

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Planungsgebiet ist über die *Wolfhager Straße* als städtische Haupteerschließungsstraße und verschiedene Nebenstraßen gut an das städtische und überörtliche Straßennetz angebunden. Günstige Rad- und Fußwegeverbindungen sind in alle Richtungen vorhanden. Das Gelände liegt auf ca. 200 m ü.NN und weist - entsprechend des Talverlaufes des *Geilebaches* - ein leichtes Gefälle von West nach Ost auf.

Der größte Teil des Plangebietes ist bebaut und wird vorwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit großen Hausgärten und nur wenige Reihenhäuser mit kleineren Freiflächen geprägt. Da der ursprüngliche Bebauungsplan nicht (vollständig) umgesetzt wurde -- insbesondere wurde die geplante Umgehungsstraße sowie die mittig durch das Wohngebiet verlaufende Durchgangsstraße nicht realisiert -- haben sich verschiedene Hinterlegersituationen mit aufwändigen Erschließungen ergeben.

Im nördlichen Geltungsbereich sind entlang des *Altanenwiesenweges* Freizeitgärten bzw. Pachtgärten und eine Pferdeweide vorhanden. Der nordwestliche Geltungsbereich umfasst baum- und strauchbestandene Randflächen oberhalb des *Geilebaches*.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch Wohngebiete überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäuser mit Hausgärten und nur wenige Mehrfamilienhäuser, sowie durch ein orthogonales Erschließungssystem geprägt.

Der nördliche, an den Geltungsbereich angrenzende Siedlungsraum wird durch die *Geilebachau* mit Weidennutzung und zum Teil dichten Ufergehölzen bestimmt.

6 PLANERISCHE GRUNDLAGEN

6.1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

6.1.1 Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel 2007 (Vorentwurf)

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Zweckverband Raum Kassel, ist der größte Teil des Geltungsbereiches als W – Wohnbaufläche dargestellt, wobei die im Bebauungsplan-Entwurf ausgewiesene nördliche Bauzeile noch als Grünfläche dargestellt wird. Lt. Stellungnahmen des ZRK vom 07.09.2006 und 25.09.2007 wird diese Fläche im Entwurf des FNP 2007 zur Offenlage in W – Wohnbaufläche geändert.

Der nordwestliche Geltungsbereich (westlich der Straße „*Am Kreuzstein*“) ist im FNP-Vorentwurf als Grünfläche sowie als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

6.1.2 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IV/33

Mit Ausnahme des nordwestlichen Geltungsbereiches (Teilabschnitt der Straße *Am Kreuzstein*, Grundstück *Am Kreuzstein* Nr. 41 und Grünfläche entlang des *Geilebaches*) liegt das Planungsgebiet vollständig in dem seit April 1971 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. IV/33. In diesem Rechtsplan sind die nördlichen Gartenflächen als "Umgehungsstraße Harleshausen" (Straßenverkehrsfläche in Ost-West-Richtung) und die nördlich bzw. südlich daran angrenzenden Flächen als Eigen-/Pachtgärten bzw. als Parkanlage festgesetzt.

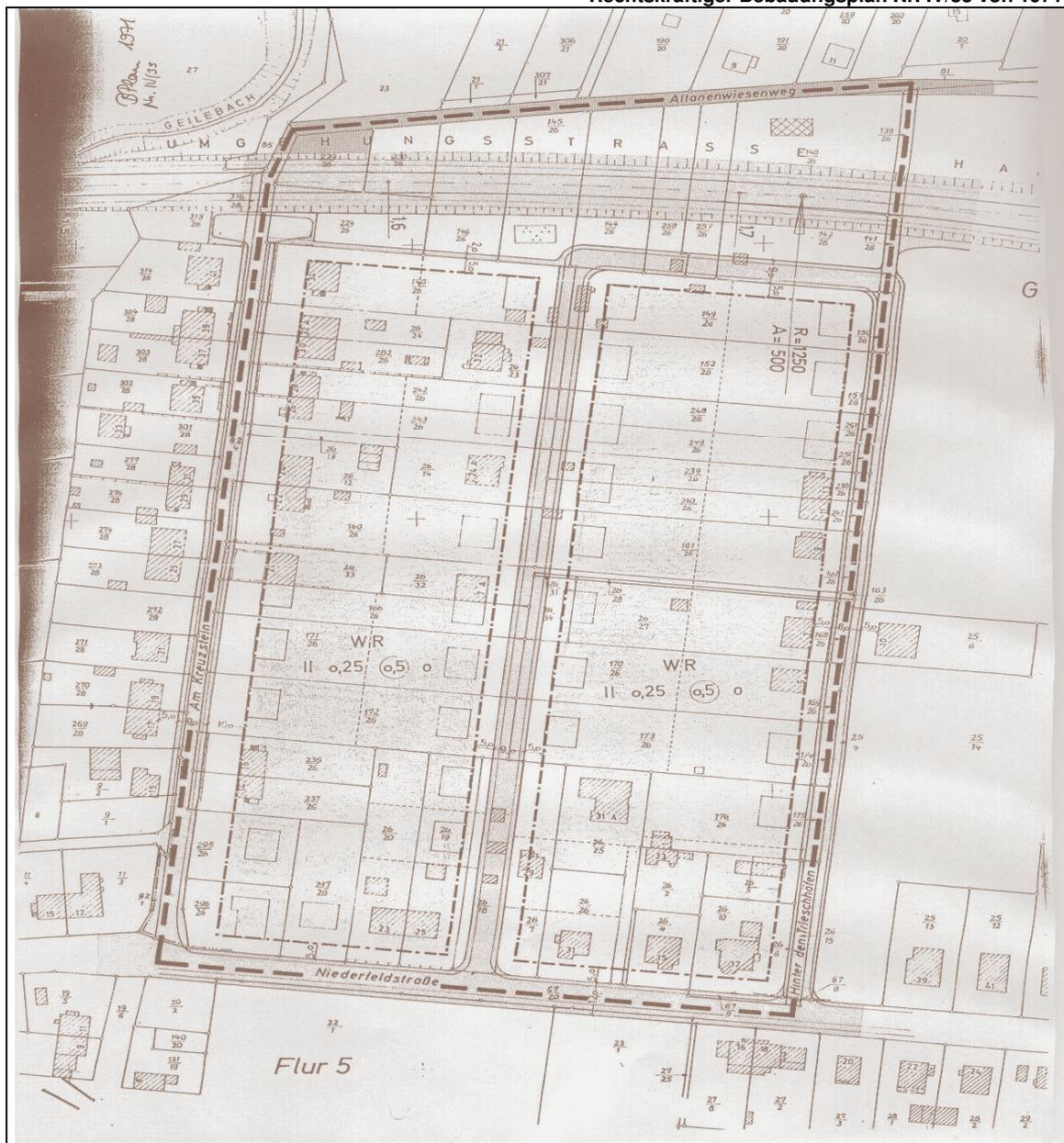
Der gesamte, an diese Flächen angrenzende, südliche Geltungsbereich ist als "Reines Wohngebiet" (GRZ 0,25 / GFZ 0,5) mit einer 9,00 m breiten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße (Durchgangsstraße) ausgewiesen. Weiter ist in westlicher Ver-

längerung der Durchgangsstraße ein 2,00 m breiter Fußweg, der in einen Wendepunkt einmündet. Zusätzlich ist im nordwestlichen Bereich eine Aufweitung des *Altanenwiesenweges* festgesetzt. (Siehe nachfolgende Verkleinerung der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33.)

Rechtliche Grundlage für den gültigen Bebauungsplan ist das Bundesbaugesetz vom Juni 1960 und die Baunutzungsverordnung vom Nov. 1968. Dies wirkt sich insbesondere auf die Ermittlung der zulässigen Grundflächen aus. (vgl. Kap. 8.1)

Die nordwestlichen Flächen des neuen Geltungsbereiches liegen gemäß der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch "über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" vom 02.06.1978 im Außenbereich.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IV/33 von 1971



Verkleinerung aus Maßstab 1: 1.000

6.2 SONSTIGE PLANUNGEN

6.2.1 Aktueller Luftreinhalte- und Aktionsplan Kassel

Nach dem aktuellen Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel liegt der Geltungsbereich in dessen Untersuchungsgebiet. (vgl. Kap. 9.2)

6.2.2 Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung ist daher vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahmen erforderlich. Dies wurde in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

6.2.3 Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel 2007 (Entwurf)

Der Landschaftsplan-Entwurf zum Flächennutzungsplan (ZRK, Stand 2007) stellt in der Realnutzungskarte das gesamte Plangebiet (unzutreffend) als Wohnbaufläche dar. In der Entwicklungskarte sind keine weiteren Aussagen hinsichtlich zu planender Maßnahmen getroffen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Landschaftsraum Nr. 155 „Siedlungsgebiet, Harleshausen“. Die Maßnahme Nr. 10407 des Landschaftsplanes liegt am nördlichen Rand des Planungsgebietes; diese besagt, dass der Talraum als Grünzug gesichert und weiterentwickelt werden soll. Der Bachlauf des *Geilebaches* ist mit seiner Vegetation nach § 31 HE-NatG ein gesetzlich geschütztes Biotop. Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird als „Funktionsfläche Klima und Landschaftsbild“ markiert. (vgl. hierzu auch Kap. 6.2.4ff und 7.) Der Bereich westlich der Straße „Am Kreuzstein“ liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel. Das Grundstück nördlich „Am Kreuzstein Nr. 41“ wurde Mitte 2006 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

6.2.4 Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Umwelt- und Gartenamt Stadt Kassel - Stand Juli 2007)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschloss am 15.05.2006, einen Bebauungsplan für den Bereich "Altanenwiesenweg" (B-Plan Nr. IV/33) aufzustellen. Der „Fachbeitrag Grün und Umwelt“ (Grünordnungsplan und Umweltbericht) wird vom Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Ziel des Bebauungsplanes ist es, in Verlängerung der Straße „An den Niederwiesen“ eine aufgelockerte Bebauung von freistehenden Einfamilienhäusern zu ermöglichen, das nördlich angrenzende Freiflächenpotential zu sichern und zu entwickeln und die Fußwege entlang des *Geilebaches* zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 30.06.2006 teilte das Planungsamt mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wesentlich erweitert wurde, und zwar um den bebauten Bereich zwischen „Am Kreuzstein“, „Hinter den Trieschhöfen“ und „Niederfeldstraße“.

6.2.4.1 Naturraumpotenziale (Ökologie/Landschaft und Freiraum)

Boden

Der geologischen Karte von Hessen ist zu entnehmen, dass für die Bodenbildung in diesem Bereich die Ablagerungen des Pleistozäns entscheidend sind. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um Geröllablagerungen der Habichtswaldtäler (hier: *Geilebach*) mit einer Lössauflage großer Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund dieser Ausgangssituation recht fruchtbare, für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Brauner-

den, gebildet haben. Dies wird auch bestätigt durch die Standortkarte von Hessen (natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung), die in unmittelbarer Nachbarschaft A1- und A 2-Standorte darstellt.

Der Bebauungs- und Versiegelungsgrad im Geltungsbereich ist sehr unterschiedlich. Die Bodenversiegelungskarte der Stadt Kassel gibt für den östlich „Am Kreuzstein“ liegenden Bereich 15 - 40 % an. Diese Zahl ist für das Wohngebiet zutreffend. Die tatsächliche Bebauung / Versiegelung in den Freizeitgärten beträgt schätzungsweise nur maximal 10 %.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind dementsprechend im nördlichen Bereich noch weitgehend vorhanden, wenn auch auf dem größten Teil der Fläche durch gärtnerische Nutzung anthropogene Standortveränderungen eingetreten sind. Von den Straßenverkehrsflächen (geringe Wertigkeit) abgesehen werden daher diese Flächen als hochwertig eingestuft. Das Wohngebiet wird der mittleren Wertstufe zugeordnet.

Wasser

Im Planungsraum selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Im nordwestlichen Bereich bildet der *Geilebach* die nördliche Grenze des Geltungsbereiches. Über die Grundwasser-Verhältnisse können auf Grund fehlender Untersuchungen bzw. Unterlagen keine Aussagen getroffen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann im nördlichen Plangebiet, da überwiegend Vegetationsflächen, natürlich verdunsten und versickern und trägt so zur Grundwasseranreicherung bei. Lediglich von den vollständig versiegelten Straßenverkehrsflächen und den überbauten/versiegelten Flächen im Wohngebiet fließt das Niederschlagswasser oberflächlich schnell ab und wird der Kanalisation zugeführt. Analog der Bewertung zum Potenzial Boden werden daher die Straßenflächen als geringwertig, die übrigen vegetationsbestimmten Flächen als hochwertig und die Wohnbauflächen als mittelwertig eingestuft.

Klima

Das Klimagutachten des ZRK bewertet den unbebauten nördlichen Bereich als „Mischklimatop“, den südlichen als „Übergangsklimatop“. Das nördlich an den Geltungsbereich anschließende *Geilebachtal* wirkt als Kaltluftbahn.

Den „Mischklimaten“ werden typischerweise Flächen wie Gärten, Streuobstwiesen etc. zugeordnet. Auf Grund der relativ hohen Rauigkeit sind diese Flächen hinsichtlich Kaltluftproduktion und -abfluss i. d. R. als mäßig aktiv einzustufen.

Der besiedelte Bereich wird auf Grund seiner relativ geringen Versiegelung und guten Durchgrünung in räumlicher Nähe zum *Geilebachtal* in die Kategorie „Übergangsklimatop“ eingeordnet.

Dementsprechend beurteilt die Klimabewertungskarte den nördlichen, vegetationsbestimmten Teil des Geltungsbereiches nach Stufe 2 und 3, den besiedelten Bereich nach Stufe 6 bis 7. Generell sollten (zusätzliche) Eingriffe in diesen Bereichen vermieden bzw. durch entsprechende Gestaltung minimiert werden.

Vegetation / Biotopstrukturen

Der westlich gelegene Planbereich wird geprägt durch einen bachbegleitenden Ufergehölzsaum, der zu einem großen Teil waldartigen Charakter aufweist. Es handelt sich um einen recht artenreichen Baumbestand mit Weiden, Erlen, Eschen, Ahorn und Sträuchern wie Hohlender, Hartriegel, Faulbaum etc. unterschiedlicher Altersstufen. Diese Bestände unterliegen dem Schutz des § 31 HENatG.

Im übrigen Geltungsbereich sind große Hausgärten und Freizeitgärten mit Grabelandflächen zu finden. In fast allen Gärten gibt es umfangreiche Baumbestände, die überwiegend aus der Zeit der Bebauung stammen, also 30 bis 40 Jahre alt sind. Der Anteil an Koniferen (verschiedenster Arten, wie Fichten, Kiefern, Zedern, Thujen, Eiben) ist sehr hoch. Andererseits wurden aber auch relativ viele Obstbäume gepflanzt und erhalten. Sonstige Laubbäume sind nur schwach vertreten, u. a. sind dies Birken. Im Übrigen sind Ziergehölze aller Arten anzutreffen, u. a. in den Vorgärten.

Die Nutzgartenanteile sind, außer im nördlichen Gartenbereich, untergeordnet. In allen Gärten wurden große Rasenflächen angelegt.

Auf dem nordöstlichsten Grundstück im Geltungsbereich befindet sich ein Pferdestall mit Paddock und Pferdeweide.

Es liegen keine speziellen faunistischen Untersuchungen vor, es ist aber davon auszugehen, dass das gesamte Gebiet prinzipiell recht gute Bedingungen für Kleinsäugetiere, Insekten und Vögel bietet. Dies ist einerseits begründet in der Stadtrandlage des Planbereichs in der Kontaktzone zu einem vielfältigen Grünzug. Zum anderen sind die Grünflächenanteile auch im besiedelten Bereich überwiegend hoch. Die gute Ausstattung mit Obstbäumen bietet grundsätzlich hochwertigen Lebensraum. Allerdings findet auf den z. T. parkartigen Grundstücken eine sehr intensive Pflege statt, so dass die Rückzugsräume für Kleintiere eingeschränkt sind. Das Plangebiet wird daher insgesamt einer mittleren Biotop-Wertigkeitsstufe zugeordnet. Der westliche Bereich („Auwäldchen“ am *Geilebach*) hat jedoch wegen seiner Strukturvielfalt, Vernetzung und relativen Ungestörtheit eine hohe Wertigkeit.

Stadt- / Landschaftsbild / Erholung

Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bereits aufgrund des seit Jahrzehnten existierenden Bebauungsplanes als Wohngebiet entwickelt. Dieser zeigt einen insgesamt recht hohen Grünflächenanteil, nur in Teilbereichen ist eine dichtere Bebauung mit kleinen Gärten vorhanden. Die Freiflächen stehen den Eigentümern / Nutzungsberechtigten zur privaten Nutzung zur Verfügung.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes mit überwiegend Freizeitgärten bildet prinzipiell einen gut strukturierten Übergangsbereich zur freien Landschaft. Dieser Eindruck wird durch die baulichen Anlagen nördlich des *Altanenwiesenweges* stark beeinträchtigt. Dies ist jedoch für die Gesamtbeurteilung unbeachtlich. Die Gärten und die Pferdeweide werden ebenfalls rein privat genutzt.

Öffentlich zugänglich hingegen ist der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches, wo ein „Trampelpfad“ in einigen Metern Abstand parallel zum *Geilebach* entlang führt. Dieser „Trampelpfad“ verbindet den Ortskern Harleshausen über die *Carlsdorfer Straße* mit den östlich liegenden Wohngebieten einerseits. Zum anderen führt dieser „Trampelpfad“ in Verlängerung der Straße „*Am Kreuzstein*“ nach Norden über den *Geilebach* und stößt auf den „Stockweg“, der wiederum in west-östlicher Richtung entlang des *Geilebaches* verläuft.

6.2.4.2 Zielkonzept

Bei der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. IV/33 inkl. Erweiterung des Geltungsbereiches westlich der Straße „*Am Kreuzstein*“ sind folgende landschaftsplanerischen Ziele, die auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung entwickelt wurden, zu beachten:

- ◆ Innerhalb des Gebietes sind einige Einzelbäume als besonders wertvoll und erhaltenswert beurteilt aufgrund ihrer Seltenheit, Vitalität, Habitus, Raumwirksamkeit und Bedeutung für das Stadtlandschaftsbild.
- ◆ Bei einer Bebauung des zwischen heutigem Wohngebiet und *Altanenwiesenweg* gelegenen Bereiches (inkl. Grundstück westlich „Am Kreuzstein“) ist die nördliche Baugrenze (auch für Nebenanlagen) des östlich angrenzenden Baugebietes „Steinstücker Weg“ einzuhalten aus gestalterischen und klimatischen Gründen.
- ◆ Die hieran nördlich anschließende Fläche sowie die westlich gelegene Ufergehölz- / Auewaldfläche sind als öffentliche Grünfläche in Fortsetzung der Parkanlage im Gebiet „Steinstücker Weg“ zu sichern. Sie soll eine Aufwertung für die Naherholung als Ortsrand und Kaltluftleitbahn erfahren.
- ◆ Klimatische Beeinträchtigungen sollen auch durch geringe Neuversiegelung, Erhalt und Neugestaltung großer Freiflächenanteile und Gebäudebegrünungen minimiert werden.

6.2.4.3 Bebauungsplanvorentwurf / Modifikation

Der Bebauungsplanvorentwurf (Stand Juni 2007) setzt sowohl für den bereits weitgehend bebauten Bereich (WR₂) als auch für die Wohngebietserweiterung (WR₁) eine GRZ von 0,3 fest. Zur Erschließung ist zusätzlich zu den vorhandenen Straßen im südlichen Geltungsbereich eine „Planstraße B“ und im nördlichen eine „Planstraße A“ vorgesehen. Im Norden werden vorhandene, z. T. private Grünflächen insgesamt als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Des weiteren sind einige vorhandene Bäume als zu erhaltend sowie Neuanpflanzungen geplant.

Der Bebauungsplanvorentwurf entspricht zwar im Grundsatz, jedoch nicht in vollem Umfang dem landschaftsplanerischen Zielkonzept. Dies betrifft die Größe der öffentlichen Grünfläche sowie einige markante, zu erhaltende Bäume. Die Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist durch die Begründung zum Bebauungsplan zu gewährleisten. Der östliche Teil der Grünfläche ist nicht mit Einzelbäumen, sondern mit Planzeichen Ziff. 13.2.2 gem. PlanzV (wie auf westlicher Fläche) zu versehen, um Spielräume für eine zukünftige Gestaltung zu erhalten.

6.2.4.4 Eingriffsregelung

Ermöglichte Eingriffe

- ◆ Im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen (Größe ca. 50.154 m²) sind bereits ca. 14.000 m² überbaut und versiegelt. Aufgrund der Festsetzung der GRZ mit 0,3 (Überschreitungen sind im WR₁ ausgeschlossen) können insgesamt rd. 21.600 m² überbaut / versiegelt werden (s.u.). Dies bedeutet eine Zunahme von rd. 7.600 m².

WR ₁ :	6.184 m ² x GRZ 0,3	=	1.855 m ²
WR ₂ :	43.970 m ² x GRZ 0,3	=	13.191 m ²
	+ 50% Überschreitung	=	6.596 m ²
	Summe	=	21.642 m ²

- ◆ Mit den zusätzlich erforderlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 890 m² (Planstraße A, Planstraße B ist bereits - umfangreicher geschottert - vorhanden).
- ◆ Mit diesen Maßnahmen ist die Beseitigung von Vegetationsbeständen, v.a. Grün - und Grabelandflächen, mit Obst - und sonstigen Laubbäumen, verbunden.

Eingriffsvermeidung

Die Vermeidung dieser Eingriffe ist bei Abwägung im Bebauungsplanverfahren zugunsten von Bebauung grundsätzlich nicht möglich.

Eingriffsminimierung

Eine Minimierung der geplanten Eingriffe wird durch folgende Maßnahmen erreicht :

- ◆ Festsetzung einer relativ niedrigen GRZ mit Ausschluss von Überschreitungsmöglichkeiten im WR₁ (Ziff. 2.1 der textlichen Festsetzungen).
- ◆ Geringfügiger Ausbau von Verkehrsflächen, Rücknahme gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.
- ◆ Herstellung versickerungsfähiger Oberflächen (Nebenanlagen).
- ◆ Erhaltung bzw. Entwicklung von Gehölzbeständen bzw. Einzelbäumen.

Potenzialbezogene Eingriffsbewertung

Boden und Wasserhaushalt

Mit der Errichtung von Wohngebäuden und entsprechenden Nebenanlagen werden vorhandene Vegetationsflächen zu einem großen Teil voll versiegelt. Eine Vollversiegelung wird auch im Bereich der Verkehrsflächen stattfinden, wobei die „Planstraße B“ bereits geschottert ist, „Planstraße A“ verläuft über heutige Grabelandflächen. Diese zukünftig überbauten und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Boden – und Wasserhaushalt dauerhaft entzogen. Lediglich auf den teilversiegelten Flächen wird das Niederschlagswasser in geringer Menge natürlich versickern und verdunsten können. Ansonsten wird es schnell und unmittelbar der Kanalisation zugeführt.

Klima

Im WR₂, dem bereits weitgehend bebauten Gebiet, kann es durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung zu kleinklimatischen Aufheizungseffekten kommen. Der Grünflächenanteil wird jedoch nach wie vor recht hoch sein, so dass dessen Kompensationswirkung erhalten bleibt. Insofern ist nur von geringen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation auszugehen.

Etwas umfangreicher werden die Veränderungen im künftigen WR₁ sein. Durch die Umnutzung der weitgehend von baulichen Anlagen freien Vegetationsflächen zu Wohnbauland werden hier ebenfalls kleinklimatische Aufheizungseffekte eintreten. Etwa die Hälfte der bestehenden Garten -/Grünlandflächen werden für das WR₁ beansprucht , hiervon wiederum ca. 30 % überbaut/versiegelt. Durch den verbleibenden großen Grünflächenanteil und die aufgelockerte Bauweise kann jedoch eine Einstufung in die Kategorie „Übergangsklimate“ (wie auch WR₂) vorgenommen werden.

Vegetation / Biotopstrukturen

Im WR₂ können in Teilen bestehende Hausgärten für weitere bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Hiermit sind Einschränkungen des Biotopwertes verbunden, deren Bedeutung aufgrund des Bauens im Siedlungsbestand allerdings kaum abzuschätzen ist.

Im WR₁ hingegen muss davon ausgegangen werden, dass durch eine zeitnahe und zügige Neubebauung mit Anlage der „Planstraße A“ ein Totalverlust der Biotopfunktionen eintreten wird.

Die daran anschließende Grünfläche soll insgesamt extensiver und der landschaftlichen Situation angemessener (Gehölzauswahl) gestaltet werden, so dass bei guter Entwicklung ein

etwas höherer Biotopwert erreicht werden kann. Keine Änderungen wird es im Bereich des Landschaftsschutzgebietes geben.

Stadt -/Landschaftsbild / Erholung

Im Bereich des seit Jahrzehnten besiedelten WR₂ wird sich das Erscheinungsbild des gut durchgrünten Wohngebietes kaum verändern. Die Gärten stehen weiterhin in rein privater Nutzung. Der vorhandene Grünzug im Norden des Plangebietes wird zugunsten der geplanten Wohnbebauung verengt. Die entstehenden Gartenflächen stehen – wie bisher – zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die daran anschließende öffentliche Grünfläche wird nach Aufhebung der Parzellierung und Neugestaltung einen weitläufigeren Charakter vermitteln. Sie kann durch die Allgemeinheit genutzt werden.

6.2.4.5 Entwicklungs – und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich notwendiger Kompensationsmaßnahmen ist § 1a Abs. 3 (letzter Satz) BauGB zu beachten: „*Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*“

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan setzt im WR₂ identische Baufenster und eine GRZ von 0,25 fest. Wegen der Anwendung der alten BauNVO 1968 wäre eine wesentlich höhere Ausnutzung zulässig. Zudem wird eine durchgehende Erschließungsstraße von der *Niederfeldstraße* als Verbindung zur Straße „*Hinter den Trieschhöfen*“ festgesetzt, die nun fast vollständig entfällt. Im WR₁ ist eine Umgehungsstraße von ca. 17m Breite enthalten. Deren Ausbau wäre mit einer Vollversiegelung von mind. 3.000 m² verbunden.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben die mit der Überarbeitung des Planes verbundenen Eingriffe hinter den möglichen Eingriffen nach altem Planungsrecht zurück. Daher besteht im Zuge der Neuauflistung dieses Bebauungsplanes kein Kompensationserfordernis.

Als Entwicklungsmaßnahme ist die Umwandlung der vorhandenen Gärten zu einer öffentlichen Grünfläche und deren Neugestaltung zu werten.

6.2.4.6 Festsetzungsempfehlungen

Der Bebauungsplanvorentwurf enthält im Wesentlichen die notwendigen grünordnerischen Festsetzungen. Es sind noch folgende Modifikationen erforderlich:

- ◆ Ziff. 2.5: „Die als öffentliche Grünfläche ... sind als naturnaher Park mit Ruderal – und Wiesenflächen und Laubgehölzen anzulegen...“
- ◆ Ziff. 2.7: kann entfallen, da durch Ziff. 2.5 und 2.9 abgedeckt, s.a. P. 6 dieses Erläuterungsberichtes, letzter Satz.
- ◆ Ziff. 2.9: Innerhalb Fläche (1) ... Die Befestigung des 1,20 bis 1,50 m breiten Fußweges mit Schotter / Grus ist zulässig. Für Fläche (2) gilt Ziff. 2.5 (östliche Grünfläche „Parkanlage“).
- ◆ Ziff. 3.2: Entsprechend der unterschiedlichen Regelungen im WR₁ und WR₂ zur GRZ (Überschreitungsmöglichkeiten) sollten im WR₁ im Sinne einer eindeutigen Regelung 70 % der privaten Grundstücksflächen als Grünflächen festgesetzt werden.
- ◆ Aufnahme einer Pflanzliste:

Bäume auf Privatgrundstücken:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Obstbäume

Bäume auf öffentlichen Grünflächen:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Weiden in Arten (*Salix spec.*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Obstbäume

7 Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (Umwelt- und Gartenamt Stadt Kassel – Stand Juli 2007)

7.1 EINLEITUNG

7.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Wichtigste Ziele des Bebauungsplanes sind die Schaffung von Wohnbauland und die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraumpotenziales. Der Bebauungsplanvorentwurf (Stand Juni 2007) trifft folgende wesentlichen zeichnerischen Festsetzungen:

- Bereits bestehendes Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3
- Nördlich angrenzend Neuausweisung eines Wohngebietes, ebenfalls mit einer GRZ von 0,3
- Überbaubare Flächen in den beiden Wohngebieten
- Bestehende und geplante Verkehrsflächen zur Erschließung des neuen Baugebietes
- Im nördlichen Bereich, z.T. gewässerbegleitend, öffentliche Grünfläche mit Erhaltungs – und Entwicklungsfestsetzung
- Zu erhaltende Bäume.

Der Bedarf an Grund und Boden beträgt ca. 8.500 m².

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

- Der Landschaftsplan (Entwurf 2007) des ZRK stellt die bestehenden Garten - / Grünlandflächen im nordöstlichen Planbereich als „Funktionsflächen Klima und Landschaftsbild“ dar. Diese werden zu ca. 50 % für die geplante Siedlungserweiterung in Anspruch genommen. Durch eine aufgelockerte Bebauung sollen die Beeinträchtigungen hier möglichst gering gehalten werden. Der übrige Teil wird durch landschaftsangepasste Umgestaltungsmaßnahmen aufgewertet. Die im Landschaftsplan dargestellten Funktionen werden mit diesen Maßnahmen zum Teil berücksichtigt.
- Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan formuliert als Ziele die Erhaltung von Einzelbäumen, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, Einhaltung einer Bebauungsgrenze, geringe Baudichte mit großen Grünflächenanteilen. Sie dienen v.a. den klimatischen und gestalterischen Anforderungen und werden zu einem großen Teil berücksichtigt.
- Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ist Kassel als „Ballungsraum“ festgelegt wegen seiner Beckenlage in Verbindung mit einer hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen. Dies bedeutet eine besondere Vorsorge bei der Vermeidung von Luftschadstoffemissionen. Zur Begrenzung der Hausbrandemissionen sind nur Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zuzulassen, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen. Die Verfeuerung von Festbrennstoffen ist auszuschließen. Ziff. 3.3 der textlichen Festsetzungen ist noch entsprechend anzupassen.

7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

- Das Plangebiet ist in Hinblick auf Lebensräume für Pflanzen und Tiere recht heterogen strukturiert. Der größte Teil wird eingenommen von bereits besiedelten Flächen, die allerdings einen hohen Grünflächenanteil aufweisen. Den heutigen Siedlungsrand bilden Gartenflächen mit Obstbäumen, Grünländereien sowie der naturnahe, auewaldartige Be-

reich am Geilebach. Letztere besitzen daher eine hohe, die anderen Flächen eine mittlere Biotopwertigkeit.

- Die natürlichen Bodenfunktionen sind aufgrund der bereits existierenden Besiedlung in weiten Bereichen beeinträchtigt. Die überbauten und versiegelten Flächen nehmen - bezogen auf das gesamte Plangebiet – einen Anteil von rd. 30 % ein.
- Das anfallende Niederschlagswasser kann zum überwiegenden Teil natürlich versickern und kommt der Grundwasseranreicherung zugute.
- Die mikroklimatische Situation ist aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen und der Lage am Rande eines Kaltluftabflussgebietes als günstig zu bewerten.
- Die lufthygienische Situation hingegen muss – wie im gesamten Stadtgebiet Kassel – als belastet eingeschätzt werden (s.o., Kassel ist „Ballungsraum“ gem. § 44 BImSchG).
- Grundsätzlich muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg ausgegangen werden.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- *Bei Durchführung der Planung:*
Mit der ermöglichten Überbauung und Versiegelung der vorhandenen Gartenflächen werden Standorte und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beseitigt bzw. beeinträchtigt. Die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes werden eingeschränkt und es werden kleinklimatische Aufheizungseffekte entstehen. Hinsichtlich der lufthygienischen Belastungssituation sind keine Veränderungen zu erwarten. Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen sind zu sanieren.
- *Bei Nichtdurchführung der Planung:*
Der bislang noch rechtskräftige Bebauungsplan könnte realisiert werden. Dies würde eine wesentlich umfangreichere Bebauung und Versiegelung als der in Neuaufstellung befindliche Bebauungsplan ermöglichen. Hierdurch würden sämtliche negativen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, das lokale Klima und die Biotopfunktionen verstärkt auftreten.

7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Die Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen ist bei Abwägung im Bebauungsplanverfahren zugunsten von Bebauung grundsätzlich nicht möglich.
- Die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen wird mit folgenden Maßnahmen erzielt:
 - Festsetzung einer relativ niedrigen GRZ, z.T. mit Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeiten nach BauNVO.
 - Geringfügiger Ausbau von Verkehrsflächen, Rücknahme gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.
 - Herstellung der Nebenanlagen in versickerungsfähiger Form.
 - Erhaltung bzw. Entwicklung von Gehölzbeständen.
- Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind gem. der Regelung des § 1a Abs. 3 (letzter Satz) BauGB im vorliegenden Fall keine Maßnahmen erforderlich.

7.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im bisherigen Planverfahren wurden im Zuge der vorgezogenen Behörden- und Bürgerbeteiligung sowie der weiteren Bearbeitung fünf Planungsvarianten entwickelt, die sich nicht grundsätzlich, sondern in erster Linie durch Details in den Erschließungsmöglichkeiten unterscheiden. Für den Bebauungsplanvorentwurf wurde eine weitere Variante entwickelt, die das Ergebnis der bisherigen Abwägungsvorgänge darstellt.

7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.3.1 Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des Grünordnungsplanes bearbeitet und in den Umweltbericht aufgenommen werden, wurden mittels der so genannten „Potenzialmethode“ erfasst. Die einschlägige Erhebung erfolgte durch eigene Bestandsaufnahmen.

Folgende Unterlagen wurden ausgewertet:

- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Geologische Karte von Hessen, Bl. 4622, 1969
- Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Standortkarte von Hessen, Wiesbaden 1979
- Stadt Kassel, Bodenversiegelungskarte der Stadt Kassel, 1992
- Stadt Kassel, Flächennutzungsplan (in Fortschreibung), 1974
- Taraxacum, Vertiefende Klimauntersuchung für das Gebiet des ZRK, 1999
- Zweckverband Raum Kassel, Landschaftsplan Stadt Kassel, Entwurf 2007
- Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor.

7.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen, die über das übliche Maß der bauaufsichtlichen Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, verzichtet werden.

7.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein kleines neues Baugebiet mit Anliegerstraße entstehen, die bestehende Bebauung kann nachverdichtet werden. Hierdurch werden Gartenflächen mit Rasen-, Wiesen-, Grabeland- und Baumbeständen beseitigt. Ihre ökologischen Funktionen werden dementsprechend eingeschränkt. Die z.T. neu geplanten öffentlichen Grünflächen werden in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt gestärkt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass keine umfangreichen erheblichen Umweltbelastungen eintreten werden. Mit der Überwachung durch die zuständigen städtischen Ämter wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen umweltrelevanten Belastungen auftreten.

8 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

8.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, GESTALTUNG

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt als WR – Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

In Anpassung an die städtebauliche Situation wird der Geltungsbereich in WR₁ (Neuausweisung von Baugrundstücken als nördlicher Siedlungsabschluss) und WR₂ (Bestandssicherung der vorhandenen Bebauung und Anpassung an das aktuelle Planungsrecht) unterteilt.

Da im rechtskräftigen Bebauungsplan eine GRZ von 0,25 und GFZ von 0,5 festgeschrieben war, ist unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Baunutzungsverordnung und zur Gewährleistung der bisher im WR₂ zulässigen baulichen Ausnutzung eine Erhöhung der GRZ und GFZ erforderlich. Das Maß der baulichen Nutzung wird bei einer zulässigen maximalen Zweigeschossigkeit in beiden Wohngebieten mit GRZ 0,3 und GFZ 0,6 festgelegt.

Aus städtebaulichen und klimatischen Aspekten wird eine offene Bauweise, eine Zweigeschossigkeit sowie eine maximale Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe festgesetzt.

Um der Ortsrandlage des WR₁ zu entsprechen und den vorhandenen baulichen Bestand im WR₂ zu sichern, wurden unterschiedliche Firsthöhen und Gebäudelängen sowie im WR₂ entsprechend des vorhandenen Bestandes Hausgruppen als auch die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässigen Überschreitung der Grundflächen festgesetzt.

8.2 ERSCHLIESSUNG

Erschlossen wird das Plangebiet durch die außerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Straßen „Am Kreuzstein“, „Niederfeldstraße“ und „Hinter den Trieschhöfen“.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Umgehungsstraße sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Durchgangsstraße werden überplant.

Anstelle der Durchgangsstraße wird von der "Niederfeldstraße" aus der bereits vorhandene Erschließungsweg planungsrechtlich gesichert und, in Abstimmung mit den Anliegern und den Fachämtern der Stadt Kassel, als 5,00 m breite öffentliche Stichstraße (Planstraße B) festgesetzt. Die zur Erschließung der Hinterliegergrundstücke vorhandenen privaten Zufahrten von den Straßen *Hinter den Trieschhöfen* und *Am Kreuzstein* bleiben erhalten.

Zur Erschließung der Grundstücke im ausgewiesenen WR₁ wird eine 5,00 m breite öffentliche Durchgangsstraße festgesetzt. Der Verlauf der neuen Straße sowie deren Dimensionierung und Durchfahrtsmöglichkeit ist Ergebnis der Einarbeitung von Anregungen der Anwohner sowie der Fachämter der Stadt Kassel. Insbesondere soll auch die Erreichbarkeit der einzelnen Grundstück für die Stadtreiniger gesichert werden, ohne große Wendepunkte herstellen zu müssen.

Die nördliche Verlängerung der Straße „Hinter den Trieschhöfen“ ist aktuell nur 4,00 m breit. Um die neue Straße (Planstraße A) hier verkehrstechnisch anbinden zu können, ist eine Verbreiterung auf 5,00 m erforderlich. So wurde innerhalb des Geltungsbereiches vom Einmündungsbereich der Planstraße A bis zum Einmündungsbereich der Straße „An den Niederwiesen“ eine 1,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

8.2.1 Ruhender Verkehr

Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze gemäß der gültigen Stellplatzsatzung nachzuweisen. Analog der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden auch in diesem

Bebauungsplan Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Ausnahmen sind für Stellplätze vorgesehen.

8.2.2 Öffentlicher Fußweg

Zur Sicherung der Fußwegeverbindung zwischen den Wohngebieten und dem Ortskern von Harleshausen wird innerhalb der Grünfläche 1 (LSG) oberhalb des *Geilebaches* ein bereits vorhandener Trampelpfad als 1,20 bis max. 1,50 m breiter Fußweg (Befestigung Schotter/Gruß) textlich festgesetzt. Der Fußweg soll in Abstimmung mit dem Garten- und Umweltamt der Stadt Kassel hergestellt und an den öffentlichen Weg nördlich der "*Carlsdorfer Straße*" angebunden werden. Eine diesbezügliche Zustimmung der UNB liegt nach Auskunft des Gartenamtes - Landschaftsplanung vor.

8.3 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen Straßenflächen verfügbar.

In der neuen Planstraße A sollten geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Die Entwässerung des Baugebietes kann lt. Stellungnahme des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) grundsätzlich sichergestellt und der nördliche Teil des Erschließungsgebietes im Mischverfahren an die vorhandene Kanalisation "*Hinter den Trieschhöfen*" angeschlossen werden. Der vorhandene Mischwasserkanal zum *Altanenwiesenweg* muss dementsprechend vergrößert werden.

Der Regenüberlauf "*Am Stockweg*" muss wg. Anpassungsfristen erneuert werden. In diesem Zusammenhang wird der Ablaufkanal im *Altanenwiesenweg* vergrößert und ein Rückhaltekanal bis zum *Steinstückerweg* gebaut.

Eine weitere Option für die Entwässerung des nördlichen Bereichs wäre lt. KEB das Trennverfahren. Schmutzwasser kann an die vorhandene Kanalisation "*Hinter den Trieschhöfen*" angeschlossen werden. Das Regenwasser müsste auf den Grundstücken verbleiben, falls möglich versickern oder komplett zurückgehalten werden. Im Bebauungsplan wird mit den Festsetzungen Pkt. 2.6 und 3.4 die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht und mit der Festsetzung 3.5 der Einbau von Zisternen zugelassen.

8.4 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN UND FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsplan wurden grünordnerische und naturschutzrelevante Maßnahmen getroffen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht festgesetzt waren.

8.4.1 Maßnahmen innerhalb der privaten Grundstücksflächen

Innerhalb der privaten Grundstücksflächen wurden im WR₁ und WR₂ entsprechend des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung unterschiedliche Grün- bzw. Gartenanteile vorgegeben (50 % der Grundstücksfläche im WR₂ und 60 % im WR₁).

Weiter sind zwecks innerer Durchgrünung grundstücksbezogen Laubbäume anzupflanzen. Diese Festsetzung trifft insbesondere den Bereich des WR₁ als Neubaugebiet. Der Grünbestand im WR₂ ist bislang sehr hoch, so dass die Vorgaben des Bebauungsplanes bereits erfüllt sind.

8.4.2 Öffentliche Grünflächen

Im nördlichen Teil des Plangebietes werden die vorhandenen Grünbereiche per Festsetzung als öffentliche Grünflächen gesichert und als naturnahe Parkanlage (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen...) sowie als naturbelassener Bereich (LSG-Gebiet) entlang des *Geilebaches* (Fläche mit Bindung für Bepflanzung...) festgesetzt und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Diese öffentlichen Grünflächen bilden den Abschluss des als WR₁ gekennzeichneten Wohngebietes und sind gleichzeitig die Fortführung der östlichen Parkanlage am Wohngebiet "Steinstückerweg". Weiter werden die im westlichen Geltungsbereich vorhandenen LSG-Flächen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes als naturnaher Bereich erhalten und in ihrer Biotopfunktion weiterentwickelt und aufgewertet.

8.4.3 Pflanzlisten

Zur Orientierung und Anregung sind nachfolgend die vom Gartenamt Stadt Kassel empfohlenen Gehölze aufgeführt, die sich zur Gestaltung der privaten und öffentlichen Grünflächen eignen.

Bäume auf Privatgrundstücken:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Obstbäume

Bäume auf öffentlichen Grünflächen:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Weiden in Arten (*Salix spec.*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Obstbäume

8.4.4 Erhaltenswerter Baumbestand

Die im Grünordnungsplan (Konzept Juli 2006) dargestellten erhaltenswerten Laubbäume im Gebiet wurden soweit möglich in den Bebauungsplan übernommen. Diese Bäume sind auch per textlicher Festsetzung (vgl. Festsetzung 2.7) während der Baumaßnahmen zu schützen.

Um einen planungsrechtlichen Konflikt aufgrund sich widersprechender Festsetzungen zu vermeiden, wurden die Bäume, die sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche befinden, nicht als zu erhalten ausgewiesen.

8.4.5 Minimierung der Flächenversiegelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden für die notwendige Erschließung der Gebäude und Gebäudezuwegung sowie für die Terrassen, Wege und Platzflächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen festgesetzt. Befestigte Flächen innerhalb der Grundstücke sind soweit als möglich so anzulegen, dass anfallendes Regenwasser in den angrenzenden Flächen versickern kann. Dadurch kann ein Teil des Oberflächenwassers versickern und der Oberflächenwasserabfluss reduziert werden.

8.4.6 Einsatz von Brennstoffen

Zum Schutz vor und Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden im Geltungsbereich Aussagen zum Einsatz von Brennstoffen getroffen (vgl. auch 9.2).

9 ÜBERNAHME AUS FACHPLÄNEN

9.1 GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Bebauungsplan entspricht fast vollständig den in den Kap. 6.2.4.2, 6.2.4.3 und 6.2.4.6 genannten landschaftsplanerischen Zielen und Festsetzungsempfehlungen. Nachfolgend werden die nur teilweise berücksichtigten Ziele und Empfehlungen sowie die Gründe der Modifikationen nachvollziehbar dargelegt.

Landschaftsplanerische Ziele	Gründe der Modifikationen
<ul style="list-style-type: none"> Größe der öffentlichen Grünfläche. Bei einer Bebauung des zwischen heutigem Wohngebiet und <i>Altanenwiesenweg</i> gelegenen Bereiches (inkl. Grundstück westlich „Am Kreuzstein“) ist die nördliche Baugrenze (auch für Nebenanlagen) des östlich angrenzenden Baugebietes „Steinstücker Weg“ einzuhalten aus gestalterischen und klimatischen Gründen. 	<p>Für den nördlichen Geltungsbereich wurden mehrere Planungsalternativen erarbeitet, die geprüft und im Laufe des Planungsprozesses überarbeitet sowie mit den Belangen der Fachämter, der Träger öffentlicher Belange und der BürgerInnen und AnwohnerInnen abgestimmt wurden. Die letztendliche Größe der öffentlichen Grünfläche 2 ist Ergebnis dieses Planungs- und Abstimmungsprozesses.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der zu erhaltenden Bäume. Innerhalb des Gebietes sind einige Einzelbäume aufgrund ihrer Seltenheit, Vitalität, Habitus, Raumwirksamkeit und Bedeutung für das Stadtlandschaftsbild als besonders wertvoll und erhaltenswert beurteilt. 	<p>Die im Fachbeitrag „Grün und Umwelt“ dargestellten erhaltenswerten Laubbäume wurden soweit möglich und sinnvoll in den Bebauungsplan übernommen. Bei den wenigen nicht übernommenen Bäumen handelt es sich um solche, die innerhalb der überbaubaren Fläche stehen. Die Festsetzung eines zu erhaltenden Baumes in einer überbaubaren Fläche ist ein Widerspruch an sich und stellt nach allgemein üblichem planungsrechtlichen Kenntnisstand einen Konflikt dar, den es zu vermeiden gilt. Lt. Stellungnahme der UNB vom 28.09.07 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet 2008 wieder in den Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung einbezogen wird. Dementsprechend wären dann die innerhalb der Baufenster vorhandenen, erhaltenswerten Laubbäume ab 2008 über die städtische Baumschutzsatzung naturschutzrechtlich geschützt</p>
Festsetzungsempfehlungen	Gründe der Modifikationen
<ul style="list-style-type: none"> Planzeichen für die Grünfläche 2. Der östliche Teil der Grünfläche (= öffentliche Grünfläche 2) ist nicht mit Einzelbäumen, sondern mit Planzeichen Ziff. 13.2.2 gem. PlanzV (wie auf westlicher Fläche) zu versehen, um Spielräume für eine zukünftige Gestaltung zu erhalten. 	<p>Bei dem für die Grünfläche 2 empfohlenen Planzeichen Ziff. 13.2.2 der PlanzV handelt es sich um das Planzeichen für die Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welches für die Bestandssicherung vorhandener Gehölze verwendet wird. Zielsetzung des Gartenamtes ist aber, Spielräume für die zukünftige Gestaltung der Grünfläche, insbesondere auch durch Neuanpflanzung von Gehölzen, zu haben. Um diese Zielsetzung auch planungsrechtlich zu ermöglichen, wurde die Grünfläche 2 mit dem hierfür auch zweckdienlichen Planzeichen Ziff. 13.2.1 „Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen“ festgesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Grünflächenanteil im WR₁. Entsprechend der unterschiedlichen Regelungen im WR₁ und WR₂ zur GRZ (Überschreitungsmöglichkeiten) sollten im WR₁ im Sinne einer eindeutigen Regelung 70 % der privaten Grundstücksflächen als Grünflächen festgesetzt werden. 	<p>Dieser Empfehlung wurde dahingehend entsprochen, dass der prozentuale Anteil der privaten Grundstücksflächen im WR₁ zwar erhöht wurde, jedoch nicht auf 70 %, sondern auf 60 %. Ausschlaggebend hierfür war die Zielsetzung, zukünftigen Bauleuten hinsichtlich notwendiger, zu befestigender Flächen, die normalerweise nicht auf die GRZ angerechnet werden, einen angemessenen Spielraum zu lassen.</p>

9.2 LUFTREINHALTE- UND AKTIONSPLAN FÜR DEN BALLUNGSRAUM KASSEL

Nach dem aktuellen Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel liegt der Geltungsbereich in dessen Untersuchungsgebiet. Dies wurde im Bebauungsplan berücksichtigt, in dem per Festsetzung der Einsatz von Brennstoffen geregelt wird.

Im Umweltbericht (hier Kap. 7.1.2) sowie in der Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 28.09.2007 wurde angeregt, Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zur Begrenzung der Hausbrandemissionen bzw. wegen der Feinstaubproblematik im Ballungsraum Kassel per Festsetzung auszuschließen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zwischenzeitlich zu den modernen Heizungsanlagen zählen, deren Einbau auch staatlich gefördert wird. In den zurückliegenden Jahren erfuhr die Heizkesseltechnik eine bemerkenswerte Entwicklung hin zu energiesparsamen Kesseln mit emissionsreduziertem Ausstoß. Moderne Niedrigtemperaturkessel sind einfach, preiswert und haben eine hohe Brennstoffausnutzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen sie auch weiterhin zugelassen werden, zumal sie eine gute Alternative zum Brennstoffkessel sind, wenn kein Fernwärme- oder Erdgasanschluss vorhanden ist.

10 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Zur Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff BauGB erforderlich.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2006 wurde die Umlegung angeordnet. Als Umlegungsstelle wurde der Magistrat eingesetzt.

Durch Beschluss vom 26.09.2007 wurde die Umlegung „Altanenwiesenweg“ für das Gebiet „Altanenwiesenweg“ / „Hinter den Trieschhöfen“ / nördliche Grenze der Grundstücke „Hinter den Trieschhöfen 21 bis 21 C“ und „Am Kreuzstein 34 und 41“ / östliche Grenze der „Grünfläche am Geilebach“ eingeleitet. Der Sollanspruch wird nach dem Verhältnis der Werte ermittelt.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 5,8 ha, die sich wie folgt zusammensetzen:

Baugebiete	50.154 m²
WR ₁	5.560 m ²
WR ₁ (westliches Einzelgrundstück)	624 m ²
WR ₂	43.970 m ²
Verkehrsflächen	2.088 m²
Planstraße A	1.290 m ²
Verbreiterung der Straße „Hinter den Trieschhöfen“	28 m ²
Planstraße B	400 m ²
Straßenabschnitt „Am Kreuzstein“	370 m ²
Öffentliche Grünflächen	5.340 m²
Grünfläche - Parkanlage	3.350 m ²
Grünfläche mit Pflanzbindung (LSG)	1.990 m ²

11 KOSTEN DER MAßNAHMEN

Erschließungsstraßen

Die Gesamtkosten für den Straßenneubau, einschließlich Beleuchtung (ohne Fuß- / Radwege und ohne Planungs- und Umsetzungsleistungen nach HOAI) werden vom Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel geschätzt auf:

Planstraße A	174.000,00 €
Planstraße B	75.400,00 €
Am Kreuzstein	61.200,00 €
<u> Straßenbau insgesamt</u>	<u> 310.600,00 €</u>

Die Planstraße B und der Endteil Am Kreuzstein wurden als einmalige Herstellung, die Planstraße A zweistufig (Baustraße und Endausbau) angenommen.

Öffentliche Grünflächen

Vom Umwelt- und Gartenamt wurden für die öffentlichen Grünflächen folgende Kosten ermittelt:

- Herrichtung der Grünfläche im östlichen Planbereich (Grünfläche 2) ohne Entfernung baulicher Anlagen, inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ca. 30.000,00 €.
- Herrichtung des Fußweges im westlichen Planbereich (Grünfläche 1) für die Wegebefestigung mit minimalem Standard ca. 3.600 €.

Bearbeitung:



Landschafts- & Städtebauarchitektur
Fahrmeier • Rühling • Weiland
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: info@pwf-kassel.de

Kassel, den 08.08.2008

gez. S. Rühling
(Dipl. Ing. S. Rühling)

Aufstellung:

Stadt Kassel
Stadtplanung und Bauaufsicht

Kassel, den

.....
(Amtsleitung)

1. PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 3 und 16 BauNVO)



Reines Wohngebiet (siehe Planeinschrieb mit Nummerierung)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

GRZ
0,3

GRZ = max. Grundflächenzahl (siehe Planeinschrieb)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)



GFZ = max. Geschößflächenzahl (siehe Planeinschrieb)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

II

max. Vollgeschosse (siehe Planeinschrieb)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

z.B. 9,00m

max. Firsthöhe (siehe Planeinschrieb)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

o

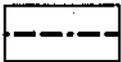
offene Bauweise (siehe Planeinschrieb)
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)



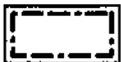
nur Einzel- / Doppelhäuser zulässig
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)



Hausgruppen zulässig
(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)



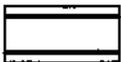
Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche

Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

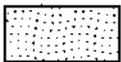


Straßenbegrenzungslinie

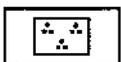


Öffentliche Verkehrsfläche

1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

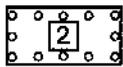


Öffentliche Grünfläche

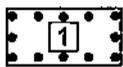


Zweckbestimmung "Parkanlage" (i.V.m. textliche Festsetzung Nr. 2.5)

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.5)

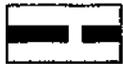


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.8)

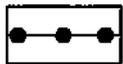


Erhalt von Laubbäumen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.7)

1.6 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Abs. 7 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)

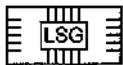


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

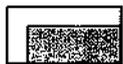


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

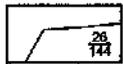
1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Landschaftsschutzgebiet Stadt Kassel



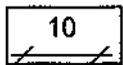
Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



Empfohlene Parzellengrenzen



Vermaßung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich.

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Max. Grundflächenzahl	Max. Geschossfläche
Bauweise	Max. Firsthöhe

2. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V. mit der BauNVO)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein" werden aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg" (zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen/Niederfeldstr./Am Kreuzstein") ersetzt.

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO, i.V.m. § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO

Im **WR₁** - Reines Wohngebiet 1 wird festgesetzt:

- Die gemäß § 3 BauNVO möglichen Nutzungen sind zulässig.
- Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO ist 0,3. Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der Grundfläche wird ausgeschlossen.
- Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO ist 0,6. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.
- Zugelassen werden zwei Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO.
- max. Firsthöhe wird auf 9,00 m festgesetzt; gemessen von der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Dachfläche.

Im **WR₂** - Reines Wohngebiet 2 wird festgesetzt:

- Die gemäß § 3 BauNVO möglichen Nutzungen sind zulässig.
- Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO ist 0,3.
- Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO ist 0,6. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.
- Zugelassen werden zwei Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO.
- max. Firsthöhe wird auf 11,00 m festgesetzt; gemessen von der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Dachfläche.

2.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für **WR₁** und **WR₂** wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m wird im **WR₁** auf 24 m reduziert und im **WR₂** auf 30 m reduziert.

Im **WR₁** wird die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen.

Im **WR₂** wird die Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zugelassen.

2.3 Stellplätze, Garagen und Carport (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)

In den **WR-Gebieten** sind Stellplätze, Carports und Garagen entsprechend § 12 Abs. 1 und Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In diesen Gebieten können Stellplätze auch ausnahmsweise vor der festgesetzten Baugrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen darf straßenseitig der Anteil der Stellplatz- oder Garagenflächen 50 % der Grundstücksbreite nicht überschreiten.

2.4 Kommunikationsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die unterirdische Verlegung von Kommunikationsleitungen verbindlich festgeschrieben.

2.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Parkanlage"

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ausgewiesenen Flächen sind als naturnaher Park mit Ruderal- und Wiesenflächen und Laubgehölzen (Pflanzliste siehe Begründung Kap. 8.4.3) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind nur bauliche Anlagen bzw. Flächenbefestigungen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen.

2.6 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Kanalisation zuzuführen.

Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken kann in die Kanalisation abgeführt oder auf den privaten Grundstücken versickert, zur (Nutz-) Gartenbewässerung aufgefangen oder als Brauchwasser verwendet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

2.7 Erhalt von Laubbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Die vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten, vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

2.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb dieser Flächen (1) sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Befestigung des 1,20 m bis 1,50 m breiten Fußweges ist mit Schotter / Grus zulässig.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 Hessische Bauordnung)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein" werden aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg" (zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen/Niederfeldstr./Am Kreuzstein") ersetzt.

3.1 Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 für das Gebiet der Stadt Kassel.

3.2 Grundstücksfreiflächen

Im **WR₁** sind mindestens 60% und im **WR₂** mindestens 50% der privaten Grundstücksflächen (als Grün- / Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

In den **WR**-Gebieten sind je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 10 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen (Pflanzliste siehe Begründung Kapitel 8.4.3).

Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.

Die gesamten Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeit folgenden Vegetationsperiode.

3.3 Verbrennungsverbot, Brennstoffeinsatz

Sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" genügen.

3.4 Oberflächenbefestigungen

Die Befestigung der Grundstücke ist auf die notwendige Erschließung der Gebäude und Gebäudezuwegung sowie auf Terrassen zu beschränken.

Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

3.5 Zisternen

Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig (siehe Hinweise Pkt. 4.3).

4. HINWEISE

4.1 Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008.

4.2 Bodendenkmäler

Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Bombenabwurfgebiet

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittlräumung sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.4 Regenwassernutzungsanlagen

Anfallendes Dachflächenwasser kann in Sammelanlagen (Zisternen, 6 cbm Fassungsvermögen) zurückgehalten und als Brauchwasser im Haushalt (z.B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine) und / oder zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Bei Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Für Regenwassernutzungsanlagen sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Kassel zu beachten.

4.5 Stellplatzsatzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 für das Gebiet der Stadt Kassel.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke Nr. 85/2 und 85/3 sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Kassel". Es gelten die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung vom 29.06.2006.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geänd. 22.04.1993
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geänd. am 21.06.2005
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, zuletzt geänd. 28.09.2005
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO) vom 16.11.1995
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) vom 4. Dezember 2006
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Kassel vom 01.03.2004
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Stadt Kassel vom 19.05.2008

1. PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 3 und 16 BauNVO)

-  Reines Wohngebiet (siehe Planeinschrieb mit Nummerierung) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
- GRZ**
0,3 GRZ = max. Grundflächenzahl (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
-  GFZ = max. Geschosflächenzahl (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
- II** max. Vollgeschosse (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
- z.B. **9,00m** max. Firsthöhe (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

-  offene Bauweise (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)
 -  nur Einzel- / Doppelhäuser zulässig (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)
 -  Hausgruppen zulässig (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)
 -  Baugrenze
 -  überbaubare Grundstücksfläche
- Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Verkehrsfläche

1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Grünfläche
-  Zweckbestimmung "Parkanlage" (i.V.m. textliche Festsetzung Nr. 2.5)

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.5)
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.8)
-  Erhalt von Laubbäumen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.7)

1.6 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Abs. 7 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

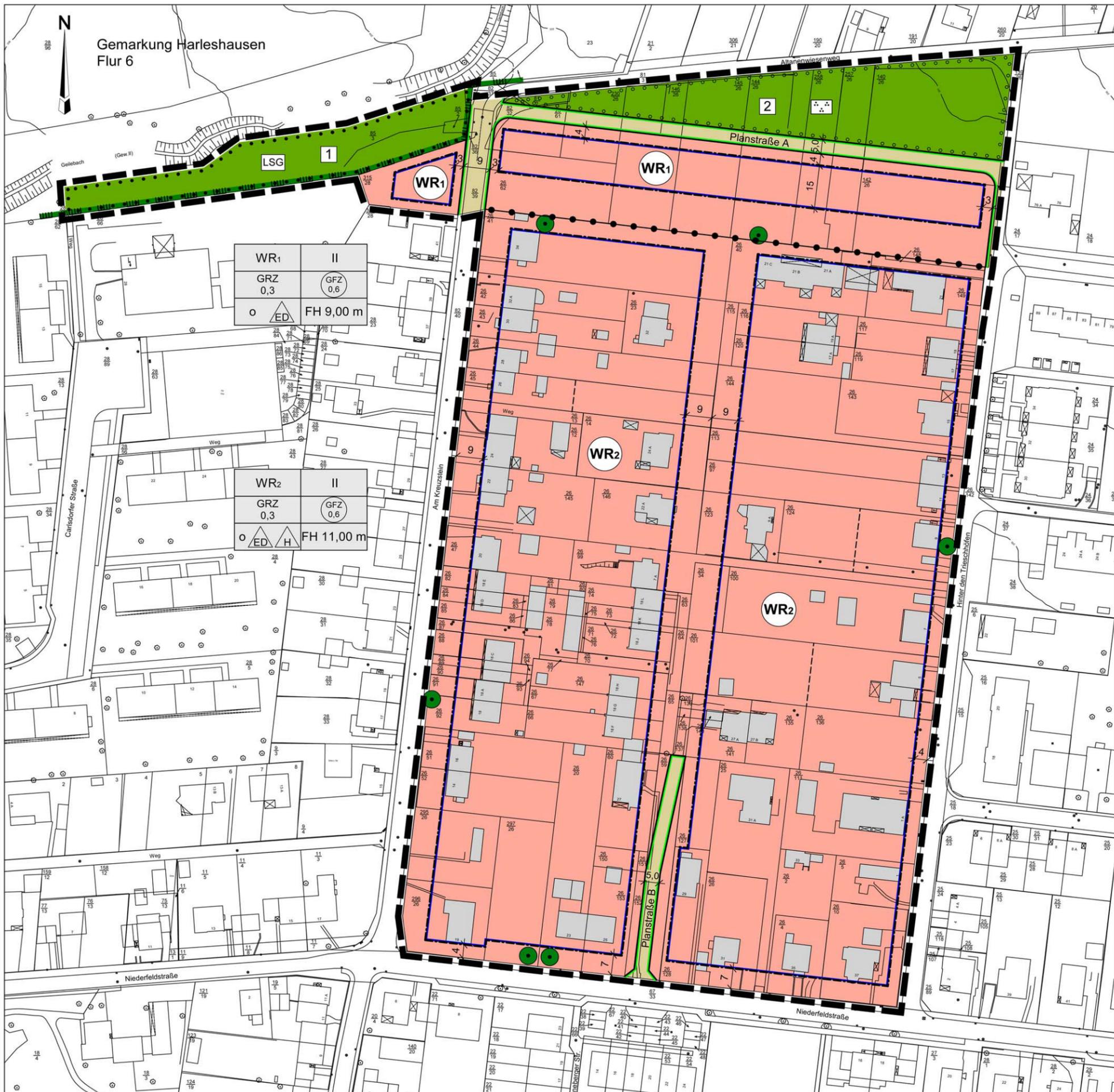
1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

-  Landschaftsschutzgebiet Stadt Kassel
-  Vorhandene Gebäude
-  Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
-  Empfohlene Parzellengrenzen
-  Vermaßung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich.

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Max. Grundflächenzahl	Max. Geschossfläche
Bauweise	Max. Firsthöhe



Vorlage-Nr. 101.16.1162

Der u. g. Beschluss wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 09.02.2009 aufgehoben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/65 "Hafenstraße" (Offenlegungsbeschluss)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 13 a Baugesetzbuch der Stadt Kassel Nr. VII/65 „Hafenstraße“ wird zugestimmt.

Zielsetzung ist die Errichtung eines Lidl-Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 1.200 qm und von max. 98 Stellplätzen und einer Lärmschutzwand zu den Nachbargrundstücken. Teile der Hafenstraße werden in Zusammenhang mit diesem Projekt in das Vorhaben integriert. Sowohl für die Hafenstraße selbst als auch für die beidseitigen Gehwege verbleibt eine ausreichende Breite bestehen.

Die Kosten für das gesamte Vorhaben incl. aller Aufwendungen für Planung, Gutachten und sämtliche bautechnischen Maßnahmen im Bereich der Hafenstraße übernimmt der Vorhabenträger.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 27.11.2008 und 15.12.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung (Anlage 1), die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4), der Durchführungsvertrag (Anlage 5) mit dem mit der Stadt Kassel abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers inkl. der vollständigen Darstellung des zu realisierenden Projekts sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
info@fdp-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1048

Kassel, 16.09.2008

Gelände der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zu erstellen für eine neue Nutzung des Geländes der ehemaligen Schießstände an der Dachsbergstraße, nördlich der Hessischen Landesfeuerweherschule.

Berichterstatter: Stadtverordneter André Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1160

Kassel, 25.11.2008

Anrufsammeltaxen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erfahrungen gibt es bisher mit Anrufsammeltaxen im Stadtgebiet Kassel?
2. Wie viele Anrufsammeltaxen werden pro Monat angefordert?
3. Gibt es Beschwerden?
4. Wie zuverlässig sind die Anrufsammeltaxen?
5. Kommen die Anrufsammeltaxen in den angegebenen Zeiten?
6. Welche Erfahrungen gibt es insbesondere mit behindertengerechten und kinderwagengerechten Fahrzeugen?
7. Funktioniert die Anforderung dieser Fahrzeuge?
8. Wie hoch sind die Einsparungen durch den Einsatz von Anrufsammeltaxen heute und in Zukunft?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.1163

Kassel, 11.12.2008

Fahrpreiserhöhungen beim NVV

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch waren die letzten Kürzungen der Regionalisierungsmittel durch den Bund?
2. Wie hoch war die Kompensation der Kürzungen durch das Land?
3. Wie berechnen sich die in der Folge ergangenen Fahrpreiserhöhungen beim NVV?
4. Wie groß ist dabei der Einfluss anderer Faktoren wie Energiepreiserhöhungen, Lohnsteigerungen etc.?
5. Wie beurteilt der Magistrat die aktuellen Fahrpreiserhöhungen beim NVV vor dem Hintergrund der Kompensation der Kürzung der Regionalisierungsmittel durch das Land?
6. In einem von SPD und Grünen beschlossenen Antrag der Grünen vom 25.07.2007 (Vorlage Nr. 101.16.614) wurde der Magistrat aufgefordert, die NutzerInnen der Angebote des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nicht durch unangemessene Preiserhöhungen zu belasten. Hält der OB als Aufsichtsratsvorsitzender des NVV die ergangenen Fahrpreiserhöhungen tatsächlich für angemessen im Sinne der Nutzer?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
info@fdp-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1164

Kassel, 15.12.2008

Unterirdische Fußgängertunnel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft vor jeder Umbaumaßnahme von Kreuzungen in der Stadt Kassel, bei denen unterirdische Fußgängertunnel bestehen, die Stadtverordnetenversammlung gesondert über die Zukunft dieser Tunnel beschließen zu lassen.

Bei der Planung hat der Magistrat darzustellen, ob ein Fußgängertunnel im Einzelfall – im Sinne des Innenstadtleitbildes 2008 – unverzichtbar ist und/oder ob er – im Sinne des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.1994 – umgestaltet werden kann, z.B. um die Sicherheit und Barrierefreiheit durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Beleuchtung, Fahrstuhl etc.) zu erhöhen.

Berichterstatter: Stadtverordneter André Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1167

Kassel, 16.12.2008

Barrierefreier Umbau der Altmarktkreuzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Land Hessen Planungen vorzulegen, damit möglichst im Jahr 2009 mit dem barrierefreien Umbau der Kreuzung am Altmarkt begonnen werden kann. Die Planungen sollen vorsehen, die unterirdischen Querungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass für Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen und mobilitätsbehinderte Menschen eine sichere und barrierefreie Querung ermöglicht wird. Dafür sollen, wo nötig, die Querungen mit Aufzügen, verbesserter Beleuchtung sowie mit Kameras ausgerüstet werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Eva Kühne-Hörmann
Fraktionsvorsitzende